

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXX. Jahrgang

Berlin, 21. Mai 1926

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

Pflichtgedanken	S. 2.
Mittellohn und Hinterbliebenenversorgung in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen	S. 6.
Kampf gegen die Eigenbetriebe der Drickrankenlasten	S. 8.
Das Einspruchsrecht des Arbeiters gegen Kündigung nach dem Betriebsrätegesetz	S. 10.
Bereinfachung der Warenversorgung durch die Konsumgenossenschaften	S. 11.
Unser Mitgliederstand am 1. Mai 1926	S. 12.
Privatwirtschaftslehre und Arbeiterbildung	Hrsg. Redaktions
Ein Bild in die nordische Literatur. I.	Joh. Gut
Aus Politik und Volkswirtschaft • Aus der Sprachpraxis • Betriebsräte • Beamte Verkehrsbetriebe • Randstraßenwärter • Aus unserer Bewegung • Internationale Rundschau • Rundschau • Verbandsteil	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schleifische Straße 42 / Telefon: Moritzplatz 3105/06, 119 44

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefern ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur **1,-** an Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprachapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog & gratis u. frei. Walter H. Gartz, Postfach 244 A, Berlin S. 42.

Felstar Debarsoo-Rippentabak
 9 Pfd mit schöner Bräunung nur 5,70 M. franko.
 Wilsing & Brückmann Tabakfabrik, Orsay (Niederrhein).

1a Eiderrottkäse
 9 Pfd. = 6 M franko
 Dampfkäse-Fabrik Rendsburg.

Garantie-Fahrräder
 für mit Freilauf für
Herren: 75⁰⁰ M. **Damen: 83⁰⁰ M.**
 frachtfrei frachtfrei
 Man verlange kostenl. Katalog von der Fahrrad-Fabrik **Sigurd-Gesellschaft m. b. H. Cassel 117**

Gelegenheitskäufe
 in einfachen sowie besseren Wohnungs-richtungen und Einzelobjekt z. B.
Ein Speckzimmer mit Bad, nur **M. 300,-**
Ein Schlaf u. Herrenzimmer, M. 300,-
 Kleiderschränke, Bücherschränke 57,-
 Sofa und Umbau

Gele Annull / Besten Zahlungsabteilung
MASEMANNS MÖBELSPEICHER nur
 Berlin, Lohringstr. 24, 25, 26
 (Untergrundbahnhof Schönhauser Tor)

Kernjete Menschen
 voll Kraft und Scharf;
 gibt Dr. Hübners Lebensjete
 54000 l. - M. in Apotheken u. Drogerien

Helmarbelt vergibt
 P. Heiter, Dresden 10.

Käse
 1 Pfd. mit Käse 1,20 M.
 1 Pfd. mit Tafe 1,30 M.
 1 Pfd. gute Butter 1,30 M.
 1 Pfd. Glatte Käse 1,40 M.
 1 Pfd. St. Schinken 1,45 M.
 1 Pfd. vor. Schinken 1,50 M.
 1 Pfd. vor. Fleisch 1,20 M.
 1 Pfd. Schinken 1,50 M.
 inkl. d. d. Kosten.
 H. K. v. g. u. m. m.
 Berlin (Mitte) H. 23.

Billige böhmische Bettfedern!
 Ein kg. graue, geschüss. M. 3,-
 halbweiße M. 4,- weiße M. 5,-
 best. M. 6,- 7,- daunenweiche
 M. 8,- 10,- beste Sorte M. 12,-
 14,- weiße ungeschüss. M. 7,50,
 8,50, best. Sorte M. 11,- Versand
 portofrei, zollfrei gegen Nachn.
 Muster frei, Umtausch u. Rücknahme gestattet.
 Benedikt Sachse, Lobes Nr. 266, b. Pilsen, Böhmen.

Quinn! Sang. etc.
 by Artik.
 Preis 3. grat. Pharm.
 by Industrie Medicines,
 h. 154, Kassel 25 c.

Neue Gänselebern
 100% fertig, auch un-
 versessen, aus erster
 Hand. Preis gratis.

Paul Wodrich,
 Neutrebbin
 Glasmaschinen und
 Bettfedernreinigung
 (im Oberbruch)

Herren- und Damenstoffe
 nur beste Qualität ohne Zwischenhandel direkt an den Verbraucher. Zahlung in bequemen Monatsraten, bei Barzahlung 3% Rab. Vert. Sie kostenlos Muster send. Es gibt für Sie keinen größeren Vorteil!

MAX VEIT
 Tuchgroßhandlg.
 Timmerstr. 7
 Wolfstraße 11
 Vert. bei all. gr. Behörd. u. Werk. ges.

Teilzahlung! Katalog frei!
Photogr. Apparate
 Katalog A. (F)
 Uhren, Goldwaren,
 Brillanten, Metallwaren
 Katalog B.
L. Römer,
 Altona-Othmarschen 1.

Werkzeuge & Ersatzteile
 für Reparaturen an Uhren u. feinsten mechan. Werke, ferner fertige Uhren zum persönl. Gebrauch sowie Kontrolluhren usw. bezahl. Sie von uns vorteilhaft / Verlang. Sie Engros-Katalog gratis.

Ulrich-Engros H. H. 111, Hagenburg

Günstige Teilzahlung zu Kassa-Preisen
 in Herren- und Damenbekleidung
 Enorm billig! Sehr große Auswahl
Jackett-Anzüge • Schlüpfer • Gabardine-Mäntel
Regenmäntel • Hosens (F)
 alles in bester Verarbeitung
Lipkowitz & Co. Kommand.-Ges., Münzstr. 16! an der Kasernen
 Spezialhaus für gute Herren- und Damenbekleidung.

Schriften zur Aufklärung u. Weiterbildung
 Seeben erschienen:
 Heft 22.
Die deutsche Sozialversicherung in heutiger Gestalt
 Von Fr. Klees, Weimar.
 Ueber die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung herrscht vielfach große Unklarheit. Diesem Uebelstande will das Büchlein abzuhelfen versuchen. Trotz der Kürze werden alle wichtigen Fragen nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung erschöpfend behandelt.
Preis 0,75 Mark, für Verbandsmitglieder 0,45 Mark
 Abteilung Bücher und Schriften, Verband der Gemeinde- und Staatsbeamten
 Berlin SO. 33, Schliesische Straße 42
 Postcheckkonto: Berlin NW 7, Nr. 7422 (F)

Arcona-Räder
 Hermetisch, II. und III. Preis.
 Eine Qualitätsmaschine von höchster Vollendung!
Billig im Preis! 3 Jahre Garantie!
100.000 km Gebrauch!
 Die bedeutendsten Rennfahrer d. Welt benutzen mit den Ringen u. schwierigsten Rennen nur **Arcona, das beste Rad**
 Verlangen Sie Katalog gratis und franko
Ernst Machnow BERLIN C 54
 Weinmeisterstr. 14 (F)

Qualitäts-Instrumente
 aller Art
 (F)
 Schallplatten
 Reichste Auswahl
 Katalog gratis

Lederers Musikwaren-Versand, Leipzig 24, Irenstr. 12

Sie ernten zweimal

Jetzt mit diesen, auf der goldenen Erde, schon sichtbar, wenn Sie bedacht, Original-Goldball-Plantage, liefert aussehensherrliche Ernteträger und ist unvergleichlich im Wohlgeschmack. Herr Willy Gatzfeldt in Döberitz (Mitte) schreibt: „Von Ihren Kartoffeln habe ich durchschnittlich 35 Ernt. am Busch, einen Busch mit 25 Stk. aufzuweisen.“ Herr Eberhard Kiese in Sassen (Mitte) schreibt im vergangenen Herbst den 1. Siegerpreis auf Goldball bei der landwirtschaftlichen Ausstellung.

Berner empfehle ich nach die Spitzform Citrus und Dendara, sie liefern ebenfalls Riesenernten und behalten Ihren unverwundlichen Wohlgeschmack bis in das letzte Frühjahr.

Goldball	20 Stk. Stk. 2,50	1/2 Stk. Stk. 4,00	1 Stk. Stk. 5,00	10 Stk. Stk. 50,-
Citrus	20 Stk. Stk. 2,50	1/2 Stk. Stk. 4,00	1 Stk. Stk. 5,00	10 Stk. Stk. 50,-
Dendara	20 Stk. Stk. 2,50	1/2 Stk. Stk. 4,00	1 Stk. Stk. 5,00	10 Stk. Stk. 50,-

Der geringe Preis für die Samen macht sie besonders günstig, weil Sie das Beste liefern. Können Ernten erzielen und Bewandlung bei Ihren Nachbarn hervorufen. (F)

Bestellen Sie sofort! und geben Sie Maßzahl, Post und Zahlungsart mit sehr gerne an und deutlich an.

Willy Gatzfeldt - Saatgütern - Quedlinburg 73. (F)

Was sich jeder wünscht!

Die mollige Ecke im eigenen Heim
 kann sich hat dank meinem **Teilzahlungssystem**
 auch der bescheidensten Haushalte leisten

Brennte ohne Anzahlung / Mäßige Raten / Auswärts 2 Tage zur Probe
Sprechapparate / Schallplatten / Ledermöbel
 Verlangen Sie Prachtkatalog D oder Vertreterbesuch
 Ausstellungenräume, ohne Kaufzwang, geöffn. 9-7 Uhr

DEUTSCHE HEIMKUNST (F)
 Spezialhaus für Musik- und Kleinmöbelfabrikate,
 Berlin, Anckenstr. 241, u. d. Alten Jakobstraße :: Tel.: Moritzpl. 4643

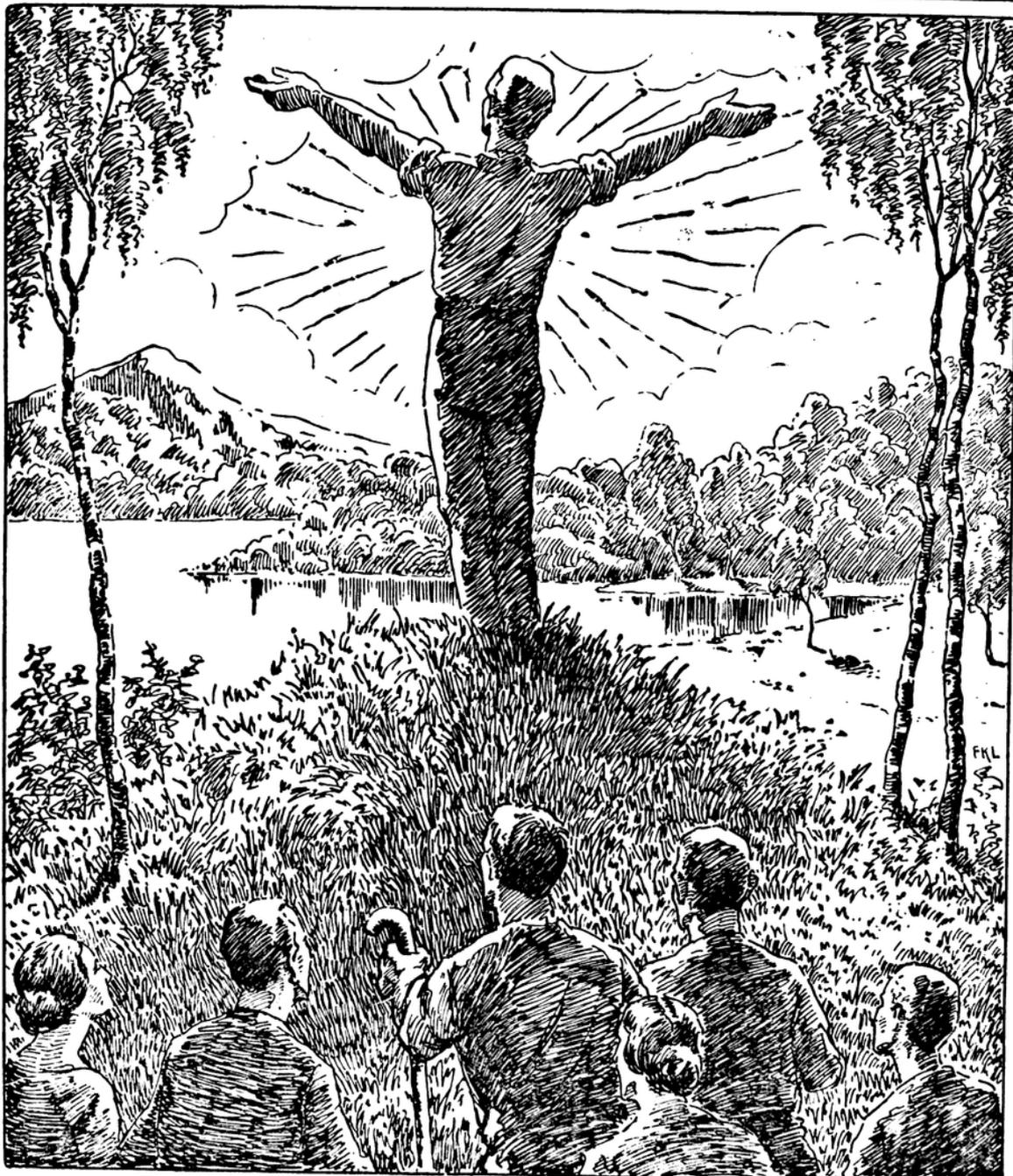
XXX. Jahrgang

Berlin, den 21. Mai 1926

Nummer 21

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter



Pfingstgedanken.



ieder grünt und blüht es draußen in der Natur und die Großstadtmenschen ziehen in den wenig freien Stunden des Sonntags oder Abends hinaus, um sich zu ergötzen. Freilich die Pfingstzeit 1926 gibt Millionen in Deutschland Gelegenheit, auch am Tage in der Natur zu

weilen oder wenigstens in den Parks und Anlagen der Großstädte das Weben und Streben der Natur zu neuer Blüte zu beobachten und zu erleben. Aber diese Millionen sind arbeitslos. Ruhelos kreist in ihrem Hirn der Gedanke: Wann wirst du Arbeit bekommen? Wann wirst du wieder schaffen können? Wann wirst du auch nur deinen elementarsten Lebensbedürfnissen nachgehen können?

Wahrlich, die deutsche Industriearbeiterschaft erlebt gegenwärtig schwere Zeiten und ein Ende allen Wirtschaftselends ist nicht einmal abzusehen!

Auf diesem Hintergrund können auch diejenigen, die täglich in Gemeinde- und Staatsbetrieben ihre Beschäftigung gefunden haben, nicht so frohen Herzens sein, sondern wie einstmals in der Zeit der Archaisen der Gedanke über die ungeheuren Menschenopfer, die Begeisterung für den Gedanken des Christentums in schmerzlicheropfervoller Weise sich trotzdem zeigte, so auch heute: Wir alle sind mitschuldig am Menschenwert unserer

Tage! Und wie sind uns dessen bewußt, daß nur die äußerste Anspannung des sozialen Geistes, eine Umgestaltung dieser Welt vermag, den wahren und frohen Pfingstgeist zum Gedeihen zu bringen. Planlos und unsinnig ist das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschheit in dem heutigen Staat und in der Volkswirtschaft. Wir wollen eine neue Gesellschaft! Eine Gesellschaft, in der nicht Ausgebeutete und Ausbeuter im Klassenkampf sich gegenüberstehen, sondern eine Gesellschaft, in der jeder ein Gleicher unter Gleichen ist. Wir wollen eine Bedarfswirtschaft, die nach volkswirtschaftlichem und wissenschaftlichem Bedürfnis plan- und zielvoll produziert, was die Menschheit benötigt für ihre Kultur. Wir sagen Kampf an dem Luxus und dem übertriebenen Genuß von Kaufsgütern. Wir sagen Kampf an all solchen Modeströmungen, die mit wahrer Kultur nichts zu tun haben. Unsere Aufgabe ist es, vorzubereiten, aufzuklären, die Menschheit tatbereit zu machen. In den

Pfingsttagen bringt es sich der Gewerkschaftler besonders zum Bewußtsein, daß der Aufgabenkreis ein ungeheuer ist, und wir erst am Anfang stehen.

Freilich, eine Etappe für den Kulturfortschritt könnte die Gemeinwirtschaft bilden, in der wir schaffen und leben. Die öffentlich-rechtlichen Betriebe sind ihrer ganzen Struktur nach Vorstufe für die Sozialisierungsbestrebungen der menschlichen Gesellschaft. Darum streben wir als Gewerkschaft die

Musterfähigkeit dieser Betriebe nicht nur im eigenen Interesse an, sondern auch, um das Pionierwert für die ganze Menschheit mit unterstützen zu helfen.

Unsere Gegner, und darunter sind leider auch noch viele Verwaltungen von Gemeinde- und Staatsbetrieben und manche Mitglieder des Arbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände, haben für unsere Kulturarbeit einflussreichen nur geringes Verständnis. Wenngleich ihr unmittelbares Interesse nicht ebenso wie in der Privatindustrie abhängig von der Profitrate, sind sie doch zumeist so stark bürgerlich-kapitalistisch eingestellt, daß sie dem Pfingstgeist unserer neuen Zeit verständnislos gegenüberstehen.

Der Pfingstgeist erfordert Berücksichtigung des Menschen in seinem ganzen Wesen und in seiner Natur. Wir wollen wieder, daß die Arbeit sich verknüpft mit den Zielen der Menschheit. Daß die Menschen nicht um der Arbeit willen da sind, sondern daß nur so viel Arbeit und solche Arbeit geleistet werde, wie

der menschlichen Kultur erforderlich ist. Die herrschenden Klassen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte als völlig ungeeignet erwiesen, diese Gedanken klar zu erfassen und in die Praxis umzusetzen. Darum bleibt es Aufgabe der Arbeiterorganisationen und insbesondere der Gewerkschaften, alle Macht zu entsalten, um die großen Pfingstgedanken zur Durchführung zu bringen. Und wie es einstmals hieß: „Geht hin in alle Länder und predigt allen Völkern!“ so muß auch unserer Ruf weit über die Grenzen hinaus in allen Ländern der Erde ihren Widerhall finden.

Nur international kann der Pfingstgeist gedeihen! Weder die jeßigen Landesgrenzen noch Sprache oder Rasse dürfen uns Halt gebieten vor der gemeinsamen Aufgabe: Internationale Verständigung aller Völker, Verständigung im Geiste des Völkerverständens, aber auch Verständigung im Sinne der fortschreitenden Technik und der europäischen Volkswirtschaft. Stärken wir den Pfingstgeist. E. D.

Pfingsten.

Als sie beieinander versammelt,
kam der Geist wohl über sie,
und von launend Jungen drangen
heil'ge Worte.
Kraft verließ
ihnen groß und fast ihr Sinnen.
Mahnung, Lehre und Gebot
ist uns allen die Geschichte
jener Zeit,
da aus der Not
drang der Mensch den Geist zum Lichte,
das ihm Herrschaft wollte rauben.
Sonne! Kraft und Licht der Erde!
Deiner Strahlen Raht und Wärme
spricht gebieterisch ein Werk,
und aus harten Aderscheiden
spricht hervor des Lebens Wollen.
Sonne! Höchste Macht des Kosmos!
Gende deines Feuers Stüt
zu den Menschen,
laß ihr rotes Verzeublut
rauber durch die Adern rollen,
laß aus ihrem Munde fliegen
ihres Geistes heil'ge Wollen.
Deines Lichtes heller Glanz
leuchte in die tiefsten Spalten,
drinnen Kummer, Not und Sorgen
neben Leid und Elend walten.
Wenn im Frühling du die Erde
weckst aus Winters harten Zeiten,
wecke auch die Menschen alle,
daß sie kämpfen, tapfer streiten
für Gerechtigkeit und Freiheit,
bis des Lebens Wille schweigen
und mit ihres Geistes Wollen
sie zur Sonnenhöhe steigen.

B. Dahn.

Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung in den öffentl. Betrieben und Verwaltungen.

Das Ergebnis der Rundfrage des Verbandsvorstandes über die zurzeit bestehenden Bestimmungen über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung an die Arbeitnehmer in den Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebetrieben und -verwaltungen liegt nunmehr vor und wird demnächst in Broschürenform erscheinen. Wir wollen hier der gesamten Kollegenschaft eine gedrängte Uebersicht über das vorhandene Material zur Kenntnis bringen.

Zunächst ist festzustellen, daß die Form, in der die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung erfolgt, in drei Gruppen einzuteilen ist. Einmal geschieht es in der Form eines Ortsgesetzes, das von der einzelnen Gemeinde erlassen wird, zum anderen durch Bezirksvereinbarung (Tarifvertrag) zwischen unseren Gauleitungen und den Bezirksarbeitgeberverbänden, die für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes bindend ist; zum dritten durch Vereinbarung von Richtlinien zwischen Bezirksarbeitgeberverbänden und unseren Gauleitungen, die nicht bindend sind, sondern den einzelnen Verwaltungen zur Einführung empfohlen werden.

Eine weitere grundlegende Unterscheidung hat zu erfolgen in Bestimmungen ohne Beitragsleistung der Arbeitnehmer und in solche mit Beitragsleistung. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, ergibt sich ein, wenn auch nicht voll befriedigendes, so doch immerhin erfreuliches Bild. Von den insgesamt 520 Verwaltungen mit 189 639 Beschäftigten haben fast die Hälfte der Verwaltungen die Bestimmungen auf Grund eines Bezirksvertrages eingeführt, ein Viertel der Verwaltungen auf Grund von bezirklich vereinbarten Richtlinien und das letzte Viertel durch Ortsgesetz oder Beschluß des Magistrats. Ferner erheben 266 Verwaltungen mit 118 532 Beschäftigten keine Beiträge von den Arbeitnehmern, während 254 Verwaltungen mit 71 107 Beschäftigten Beiträge in Höhe von 1 bis 3 Proz. des Lohnes einziehen. Die Durchschnittshöhe der Beitragsleistung beträgt 2 Proz. Nur in wenigen Fällen wird darunter oder darüber hinausgegangen.

Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung ist eine mindestens zehnjährige Beschäftigungszeit als voll oder ständig beschäftigter Arbeitnehmer. Einzelne wenige Verwaltungen gewähren auch den Nichtvollbeschäftigten Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, wobei dann als Beschäftigungszeit die tatsächlich geleistete Dienstzeit in Anrechnung kommt. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge eines Betriebsunfalles, so wird Ruhegeld usw. auch vor Zurücklegung der zehnjährigen Karenzzeit gewährt. Die anzurechnende Dienstzeit wird vor der Vollendung des 17. Lebensjahres in keinem Fall berücksichtigt. Welches Lebensjahr hierfür in Betracht kommt, das ist sehr unterschiedlich geregelt. Es kommen das

17. Lebensjahr bei 16 Verwaltungen,
18. " " 13 "
20. " " 201 "
21. " " 180 "
24. " " 84 "
25. " " 48 "

in Frage. Bei 49 Verwaltungen ist kein Mindestlebensalter angegeben. Ausgeschlossen von den Ruhegeldbestimmungen sind diejenigen Arbeitnehmer, die ein bestimmtes Höchstlebensalter beim Dienstantritt bereits überschritten haben. Als Höchstlebensjahr ist festgesetzt das

35. Lebensjahr bei 3 Verwaltungen,
40. " " 7 "
45. " " 108 "
50. " " 226 "
55. " " 5 "
60. " " 1 "
65. " " 1 "

Ein Höchstlebensalter ist nicht angegeben bei 79 Verwaltungen. Bei einigen Verwaltungen sind insofern Ausnahmen vorgesehen, als Arbeitnehmer, die beim Dienstantritt das vorgeschriebene Höchstlebensalter überschritten hatten, dennoch Anspruch auf die Gewährung von Ruhegeld usw. erwerben können. Beim Dienstantritt minderleistungsfähiger Arbeitnehmer und derjenigen, die sich die Dienstunfähigkeit vorläufig zugezogen haben, sind grundsätzlich von dem Genuß des Ruhegeldbezuges ausgeschlossen. Kriegsbeschädigung gilt nicht als Minderleistungsfähigkeit.

Die Berechnung der anrechnungsfähigen Dienstzeit erfolgt von dem vorgeschriebenen Mindestlebensjahr ab für die ununterbrochen geleistete Beschäftigungszeit. Nicht als Unterbrechung der

Beschäftigungszeit wird angesehen die Zeit für unverschuldete Arbeitsversäumnisse (z. B. Krankheit, Betriebsstörung usw.). Diese Zeiten kommen jedoch nur unter der Voraussetzung zur Anrechnung, daß nach Fortfall des Behinderungsgrundes die Arbeit unverzüglich aufgenommen wird und während eines Jahres eine bestimmte Zeit nicht überschreitet. Es wird für solche Arbeitsversäumnisse angerechnet bei 365 Verwaltungen die volle Zeit, bei 117 Verwaltungen 26 Wochen, bei 27 Verwaltungen 13 Wochen, bei 1 Verwaltung 4 Wochen und bei 9 Verwaltungen sind keine Angaben gemacht. Die Kriegsdienstzeit wird in fast allen Fällen angerechnet. Bei 53 Verwaltungen kommen die Kriegsjahre, entsprechend der Beamtenregelung, doppelt zur Anrechnung. Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Dienst einer Verwaltung aus und nimmt er später die Arbeit wieder auf, so kann die früher geleistete Dienstzeit angerechnet werden, wenn der Dienstaustritt durch Arbeitsmangel erzwungen wurde und zwischen Dienstaustritt und WiederEinstellung kein längerer Zeitraum als ein Jahr liegt. Diese Bestimmung ist jedoch nicht bei allen Verwaltungen eingeführt. Deswegen ist die Frage, ob nach einem freiwilligen Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis die frühere Dienstzeit angerechnet wird, nur in sehr wenigen Fällen geregelt. Soweit frühere Dienstzeiten angerechnet und Beiträge vom Arbeitnehmer erhoben werden, müssen etwa zurückbehaltene Beiträge in angemessenen Raten wieder eingezahlt werden.

Mit Erreichung des 65. Lebensjahres wird Ruhegeld auch ohne Vorliegen der Dienstunfähigkeit gewährt. Die Zurruheetzung kann sowohl der Arbeitnehmer beantragen als auch vom Arbeitgeber ausgesprochen werden.

Die Berechnung des Ruhegeldes erfolgt von dem als anrechnungsfähig bezeichneten Dienstlohn. Als anrechnungsfähiges Dienstlohn gilt bei 23 Verwaltungen das Jahresdurchschnittseinkommen, wobei bis zu drei Jahre herangezogen werden; bei 8 Verwaltungen der Durchschnitt des Einkommens des letzten Viertel- oder Halbjahres; bei 7 Verwaltungen der zuletzt verdiente Stundenlohn, also ohne Berücksichtigung etwaiger späterer Lohnherhöhungen; bei 216 Verwaltungen der jeweils nach der Lohnstafel gültige Lohn; bei 163 Verwaltungen ein Teil des wirtlichen Einkommens, und zwar 80 Proz., 75 Proz., 66% Proz. und 50 Proz.

In den übrigen 103 Verwaltungen gelten noch folgende Regelungen: 1. feste Geldebeträge, und zwar von 10 Mk. monatlich bis 600 Mk. jährlich, 2. Beamtenbesoldung, wobei für Handwerker die Besoldungsgruppe IV, für Angelernte die Gruppe III und für Ungelehrte die Gruppe II maßgebend ist, 3. wird die Sozialrentenfürsorge als Grundlage genommen und hieron in Prozenten ein „Ruhegeld“ gewährt.

Die Höhe des Ruhegeldes ist fast durchweg in einem Prozentsatz des anrechnungsfähigen Einkommens festgesetzt und beträgt bei der überwiegenden Zahl der Verwaltungen nach Ablauf der Karenzzeit $\frac{2}{100}$ bzw. $\frac{3}{100}$. Es sind danach zwei Steigerungssätze vorgegeben, bevor der Höchstsatz erreicht wird. Der erste Steigerungssatz beträgt für die ersten 20 Jahre nach der Karenzzeit $\frac{1}{100}$ jährlich bzw. für 15 Jahre $\frac{1}{100}$ jährlich. Der zweite Steigerungssatz für die dann folgenden 10 Jahre $\frac{1}{100}$ jährlich bzw. für 15 Jahre $\frac{1}{100}$ jährlich, und demnach der Höchstsatz $\frac{3}{100}$ bzw. $\frac{4}{100}$. Von dieser allgemeinen Bestimmung, die der Regelung für die Beamten entspricht, sind in einigen Fällen Abweichungen vorhanden. Es wird sowohl der Anfangssatz mit nur $\frac{1}{100}$ eingeführt, als auch ein Höchstsatz von nur $\frac{2}{100}$. Auch die Steigerungssätze sind nicht immer die oben angegebenen. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß diese Prozentsätze von dem als anrechnungsfähig bezeichneten Einkommen berechnet werden. Wenn also nicht der jeweils gültige Lohn zur Berechnung kommt, ist der gewährte Ruhegeld entsprechend dem anzurechnenden Einkommen auch geringer.

Bei 177 Verwaltungen werden neben dem Ruhegeld noch die sonst üblichen Sozialzulagen gewährt. Es gibt außer diesen aber eine Anzahl von Verwaltungen, die die Sozialzulage bereits mit in dem anrechnungsfähigen Einkommen einbezogen haben. In diesen Fällen beziehen also die Ruhegeldempfänger den entsprechenden Prozentsatz von der Sozialzulage. Die Höhe des Witwengeldes wird auf Grund des Ruhegeldes berechnet, daß der Verstorbene bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er zur Zeit seines Ablebens in den Ruhestand getreten wäre. Die Höhe des Witwengeldes ist leider nicht einheitlich festgesetzt, d. h. in allen Fällen der gleich hohe Prozentsatz vom Ruhegeld. Als Witwengeld wird gezahlt bei 365 Verwaltungen 60 Proz., bei 60 Verwaltungen 50 Proz., bei

53 Verwaltungen 40 Proz. des Ruhegeldes, bei 6 Verwaltungen 10 bis 80 Proz. des Diensteinkommens, bei 3 Verwaltungen feste Beiträge bis zu 35 Mk. pro Monat. 10 Verwaltungen zahlen keine Witwenrente. In 14 Fällen ist ein Mindestsatz festgesetzt, den das zu beziehende Witwengeld nicht unterschreiten darf, und zwar beträgt dieser Mindestsatz bei 12 Verwaltungen bis zu 300 Mk. pro Jahr und bei 2 Verwaltungen bis zu 20 Proz. des Diensteinkommens des Mannes.

Das Waisengeld wird nach der Höhe des Witwengeldes berechnet und beträgt für Halbweisen $\frac{1}{2}$, für Vollweisen $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes. Nur in ganz wenigen Fällen wird das Waisengeld in festen Geldbeträgen oder in Prozenten des Diensteinkommens berechnet. 16 Verwaltungen zahlen kein Waisengeld. Die Altersgrenze, bis zu welcher Waisengeld gezahlt wird, ist sehr verschieden festgesetzt. Sie beträgt im ungünstigsten Fall das 14., im günstigsten Fall das 21. Lebensjahr. Es zahlen Waisengeld 4 Verwaltungen bis zum 14., 66 Verwaltungen bis zum 15., 253 Verwaltungen bis zum 16., 1 Verwaltung bis zum 17., 118 Verwaltungen bis zum 21. Lebensjahr. In einer ganzen Anzahl von Verwaltungen wird das Waisengeld über dieses festgesetzte Lebensalter hinaus in besonderen Fällen, z. B. bei körperlichen und geistigen Gebrechen des Kindes, die eine Erwerbstätigkeit ausschließen oder für die Zeit der Berufsausbildung bis zu einem späteren Lebensjahr weitergezahlt.

Die Anrechnung der reichsgesetzlichen Renten (Invaliden- und Unfallrente, Rente aus der Angestelltenversicherung) auf das Ruhegeld ist sehr unterschiedlich geregelt. Die Unfallrente wird bei 262 Verwaltungen nicht, bei 115 Verwaltungen voll (1), bei 1 mit 50 Proz., bei 121 teilweise, d. h. wenn sie zusammen mit dem Ruhegeld einen bestimmten Betrag überschreiten, angerechnet. Bei 21 Verwaltungen sind keine Angaben hierüber gemacht. Die Invalidenrente (Angestelltenrente) wird bei 106 Verwaltungen nicht, bei 89 Verwaltungen voll, bei 261 Verwaltungen mit 50 Proz. und bei 56 Verwaltungen teilweise angerechnet. Bei 8 Verwaltungen sind hierüber keine Angaben gemacht. Eine Anrechnung von Versorgungsgebühren, die auf Grund einer Kriegsbeschädigung gewährt werden, sowie Veteranenbeihilfen und dergl. findet nicht statt. Jedoch werden Einkommen, die durch ein etwaiges neues Arbeitsverhältnis erworben werden, in den meisten

Fällen voll angerechnet. Beim Ableben eines Arbeitnehmers, der ruhelohnberechtigt war, aber noch kein Ruhegeld bezog und bei dem Tode eines Ruhegeldempfängers wird in sehr vielen Fällen den Hinterbliebenen der Lohn oder das Ruhegeld noch für 14 Tage bis zu 3 Monaten weitergezahlt. In einigen Fällen werden auch feste Geldbeträge oder ein bestimmter Prozentsatz vom Dienstlohn vergütet oder als Vergütung die Hinterbliebenenrente für eine bestimmte Zeit (2 Monate) verdoppelt. Wenn eine Witwe die Witwenrente bezieht, sich wieder verheiratet, zahlen 273 Verwaltungen eine Abfindung in Höhe vom 1- bis 5fachen der Jahreswitwenrente. Ein Rechtsanspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung ist bei 328 Verwaltungen gegeben. In vielen Fällen besteht also ein solcher noch nicht. Leider gibt es noch einige Verwaltungen, die Beiträge vom Arbeitnehmer einziehen und trotzdem keinen Rechtsanspruch gewähren!

Aus der vorstehenden allgemeinen Uebersicht ist zu entnehmen, daß es trotz des Fortschrittes, der gemacht wurde — 1914 konnten wir 145 Verwaltungen, 1920 schon 202 Verwaltungen und jetzt 520 Verwaltungen zählen, die Ruhegeldbestimmungen in irgendeiner Form eingeführt haben —, noch sehr viel zu tun übrig bleibt. Insbesondere in bezug auf Verbesserung bestehender Bestimmungen steht noch ein weites Feld offen. Hierfür kommt in Frage der Abbau der Beitragsleistung der Arbeitnehmer, Herabsetzung der Karenzzeit auf 5 Jahre, Geltung für alle Arbeitnehmer, auch für die nicht voll Beschäftigten, Herabsetzung des Mindestalters auf das 17. Lebensjahr und Heraushebung des Höchstalters auf das 50. Lebensjahr, Anrechnung aller unverschuldeten Arbeitsverläufe ohne Zeitbegrenzung, Berechnung des Ruhegeldes nach dem jeweils geltenden vollen Lohn, Anwendung der Beamtenregelung in bezug auf die Höhe des Ruhegeldes (35/100 bis 80/100), Zahlung der Sozialzulagen neben dem Ruhegeld, 60 Proz. des Ruhegeldes als Witwengeld, Ausdehnung der Zahlung des Waisengeldes bis mindestens zum 18. Lebensjahr, in besonderen Fällen bis zum 21. Lebensjahr, keine Anrechnung der reichsgesetzlichen Renten und Einführung des Rechtsanspruches in allen Fällen.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es noch unermüdlicher Arbeit von uns sowohl, als auch von der gesamten Kollegenchaft. Erreicht werden kann es nur, wenn hinter dem Willen auch eine geschlossene, starke Organisation steht. J. G.

Kampf gegen die Eigenbetriebe der Ortskrankenkassen.

Wohl keine sozialpolitische Einrichtung ist derartig scharfen Angriffen ausgesetzt wie die Allgemeinen Ortskrankenkassen. Es gibt wohl fast keine Sache, aus der nicht schon versucht worden ist, den so verhassten Ortskrankenkassen einen Strich zu drehen. Einmal sind es die Arbeitgeber und ihre Verbände, die gegen die „Brutstätten der Sozialdemokratie“, wie sie die Ortskrankenkassen oft zu nennen belieben, ins Feld ziehen. Ein andermal muß wieder die „allzu hohe Belastung der deutschen Wirtschaft“ herhalten, um einen Grund zum Angriff gegen die Krankenkassen abzugeben. Die Ärzte benutzen auch mit Vorliebe jede Situation, um ihre Einnahmen auf Kosten der Ortskrankenkassen zu verbessern und „standesgemäß“ zu erhöhen. Apotheker, Badeanstaltsbesitzer und andere Lieferanten versuchen auch mit allen Mitteln ihre Vorteile zu erhalten. Viele Regierungsstellen sind mehr oder minder offene Gegner der Ortskrankenkassen, da ihnen das Selbstverwaltungsrecht der Kassen ein Dorn im Auge ist. Kurzum, von allen Seiten wird gegen die Ortskrankenkassen mit allen nur möglichen Mitteln zu Felde gezogen. Daß eine derartige Kampfstellung durchaus nicht im Interesse einer günstigen Entwicklung unserer Sozialversicherung liegt, braucht wohl nicht erst betont zu werden. Dadurch, daß alle diese Gegner bei jeder Gelegenheit und an allen Orten ihre Artikel, Reden usw. gegen die Krankenkassen vom Stapel lassen, muß naturgemäß ein großer Teil der indifferenten Öffentlichkeit nach und nach ebenfalls gegen die Kassen eingenommen werden. Die Ortskrankenkassen sind bisher nur vereinzelt aus ihrer Reserve herausgegangen und haben Gleiches mit Gleichem vergolten.

Neuerdings haben die Industriellen eine neue Offensive gegen die Krankenkassen eröffnet. Der Verband zur Wahrung der Gemischten Industrie, Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie, Reichsverband der deutschen optischen Industrie, Vereinigung deutscher Verbandmittelhersteller und Verband der deutschen Dental-Fabrikanten haben eine umfangreiche Denkschrift von 41 Seiten zusammengestellt und veröffentlicht, in der sie die Abschaffung der Eigenbetriebe der Krankenkassen fordern. Die Schrift richtet sich besonders gegen die vom Hauptverband deutscher

Krankenkassen ins Leben gerufene und unterhaltene „Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen“. Diese Einkaufsgenossenschaft ist von dem genannten Massenverband gegründet worden, um die Krankenkassen mit einwandfreiem Verbandmaterial usw. zu versehen, welches dann von den Kassen an die Mitglieder im Bedarfsfalle selbst abgegeben wird. Der Verband und auch die Kassen haben mit dieser zentralen Einkaufsgenossenschaft die besten Erfahrungen gemacht, und zwar in zweierlei Beziehungen. Erstens können die Kassen durch die Genossenschaft Heil- und Verbandmittel direkt ohne Zwischenhandel beziehen, was natürlich verbilligend auf die Waren wirkt. Auf die Beschaffenheit der Waren kann bei einem derartig großen Geschäft mit einem so riesigen Umsatz auch mehr Wert gelegt werden, als bei kleinen Firmen, die oft „Bagerware“ führen. Vor allen Dingen hat die „Heilmittelversorgung“ preisregulierend auf den gesamten Markt der in Betracht kommenden Branchen gewirkt.

Die Privatfirmen mußten sich den Preisen der Eigengesellschaft anpassen, wenn sie konkurrenzfähig bleiben wollten. Sie konnten und können das auch sehr gut. Es braucht ja nicht erst darauf hingewiesen werden, daß gerade beim Handel mit Arznei- und Heilmitteln die höchsten Gewinne erzielt werden, man redet ja sprichwörtlich von den „hohen Apothekerpreisen“. Durch diese zentrale Belieferung konnten und können die Kassen viel Geld sparen, was dadurch den Mitgliedern auf andere Art und Weise wieder zugute kommt (höhere Leistungen, Mehrleistungen usw.). Es ist selbstverständlich, daß die Heilmittelversorgung der Privatindustrie ein Dorn im Auge ist. Die obengenannten Verbände sehen sich in ihren Gewinnen und Profiten geschmälert, deshalb ziehen sie gegen das „Geschäftsgebahren“ der Krankenkassen zu Felde. Daß sie dabei von den Arbeitgebern auch der anderen Branchen unterstützt werden, nimmt nicht wunder, sondern ist selbstverständlich.

In der Einleitung der erwähnten Denkschrift heißt es wörtlich: „Das Geschäftsgebahren des Hauptverbandes der deutschen Krankenkassen schädigt nicht nur die in Mitteleuropa gezogene Industriezweige stark, sondern führt letzten Endes zu einer Erstarrung der Technik. Außerdem ist es eine Gefahr für unsere ganze Sozialversicherung.“

Der erste Satz stimmt in der Praxis ganz genau, wenn man ihn ein wenig umstellt und ihm folgende Fassung gibt: „Das Geschäftsgebot des Hauptverbandes deutscher Krankentassen schädigt die in Mitleidenschaft gezogenen Interessen der Privatindustrie.“ Wir als Versicherte und Arbeitnehmer müssen die Einrichtung des genannten Kassenverbandes nur unterstützen. Das durch die Kassenbeiträge mühsam ausgebrachte Vermögen der Krankentassen darf auf keinen Fall dazu dienen, der Privatindustrie mühselose Gewinne in die Taschen zu schütten. Wenn die Heilmittelversorgung mit ihren niedrigen Preisen lebensfähig ist, so ist dies nur ein Zeichen, daß die Privatfirmen zu hohe Gewinne einstreichen. Durch eine beratige Förderung der Aufhebung der Genossenschaft werden die Privatfirmen selbst wortbrüchig. Sie sind ja stets für einen freien Wettbewerb, warum wollen und können sie die Konkurrenz nicht mit der Heilmittelversorgung aufnehmen?

Die Denkschrift wird im Reichstag bei den kommenden Beratungen über die Krankenversicherung mit zur Sprache kommen. Es ist sehr zu wünschen und sogar notwendig, daß die Arbeitgeber da die richtige Abfuhr erhalten. Es muß immer wieder gesagt werden, daß das Geld der Versicherten auf keinen Fall da ist, die Lasten der Privatunternehmer und Firmen zu füllen. Die Krankentassen geben zum Teil schon seit Jahrzehnten Heil- und Verbandmittel selbst an ihre Mitglieder ab. Dieses alte Recht darf auf keinen Fall geschmälert werden. Das Sorgen der Industriellen ist weiter nichts als ein Schritt zugunsten der berüchtigten privatkapitalistischen Preispolitik. Es müssen alle Kräfte eingesetzt werden, um dieses Ziel zu unterbinden. Nicht das Bestehen der Heilmittelversorgung und der Eigenbetriebe ist eine Gefahr für die gesamte Sozialversicherung, sondern im Gegenteil die Preispolitik der Industrie und des Handels würden das Ende der Krankenversicherung bedeuten, wenn nicht die Eigenversorgung der Kassen hier preisregulierend und vorbildlich wirken würde.

M.-S.

Das Einspruchsrecht des Arbeiters gegen Kündigung nach dem Betriebsrätegesetz.

Der Arbeitsvertrag ist eine freie Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das durch ihn zustande kommende Arbeitsverhältnis kann, wenn nicht eine bestimmte Dauer verabredet ist, in der Regel nur unter Einhaltung der vereinbarten üblichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden, und zwar steht beiden Teilen das gleiche Kündigungsrecht zu. Ausnahmsweise kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auch eine fristlose Kündigung erfolgen. Die für das gewerbliche Arbeitsverhältnis in Betracht kommenden Kündigungsvorschriften finden sich in den §§ 122 bis 124a, 133a bis 133d der Gewerbeordnung und den §§ 620 bis 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf gesetzlich keiner besonderen Form. Anders bei der Kündigung des Lehrvertrags wegen Berufswechsel, die schriftlich erfolgen muß. Es steht aber nichts im Wege, auch für den Arbeits-

vertrag die schriftliche Kündigung durch Tarifvertrag oder Arbeitsordnung festzusetzen. Bei Vornahme einer ordentlichen Kündigung ist für ihre rechtliche Wirksamkeit ein besonderer Kündigungsgrund und dessen Angabe nicht erforderlich. Dagegen kann die außerordentliche oder fristlose Kündigung rechtswirksam nur bei Vorliegen eines wichtigen, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigenden Grundes erklärt werden. Näheres darüber ergeben für den Arbeiter die §§ 123, 124, für Betriebsbeamte die §§ 133a und 133d der Gewerbeordnung, doch sind damit die für eine fristlose Kündigung in Betracht kommenden Gründe keineswegs erschöpft.

Das Betriebsrätegesetz hat die Kündigungsregeln im allgemeinen unberührt gelassen und nur insofern eine wichtige Änderung herbeigeführt, daß es in § 84 den Arbeitnehmern das Recht gibt, gegen die Kündigung Einspruch zu erheben, wenn sie eine Maßregelung oder eine unbillige Härte bedeutet, ohne Angabe von Gründen erfolgt oder vorgenommen wird, weil sich der Arbeiter weigert, dauernd andere Arbeit zu verrichten, als bei seiner Einstellung vereinbart wurde. Ferner kann bei fristloser Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würde, der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Das Einspruchsrecht des Arbeiters hat also die Bedeutung eines sozialen Schutzes gegen an sich zwar rechtlich wirksame, aber als unbillig empfundene Handlungen des Arbeitgebers. Es ist ein Bestandteil des sich immer schärfer herausbildenden kollektiven Arbeitsrechts, das die aus ihm folgenden neuen Aufgaben wie Rechte nicht den einzelnen Personen, sondern ihren Organisationen, den Betriebsräten und Gewerkschaften zuweist. Deshalb kann auch das Einspruchsrecht nur in der Weise geltend gemacht werden, daß der Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung die Betriebsvertretung, Betriebsrat oder Arbeiterrat, anruft.

Diese Regelung bedingt, daß der Arbeitnehmer in der Wahrnehmung des ihm zustehenden sozialen Schutzrechtes grundsätzlich von der Betriebsvertretung abhängig ist. Er kann sich, wenn er glaubt, durch die Kündigung in seinen Rechten verletzt zu sein, nicht unmittelbar an das Arbeitsgericht wenden, sondern er muß zunächst die Betriebsvertretung in Anspruch nehmen. Nur dann, wenn diese den Einspruch für berechtigt hält sowie die vorgeschriebenen Verhandlungen mit dem Arbeitgeber für den Arbeiter ergebnislos verlaufen, steht ihm oder der Betriebsvertretung das Recht zu, das Gericht anzurufen, das jedoch lediglich dann zur sachlichen Entscheidung berufen ist, wenn die Voraussetzungen dazu durch das Bestehen einer Betriebsvertretung und ihr Tätigwerden gegeben sind. Wenn daher in einem unter das Betriebsrätegesetz fallenden Betriebe keine Betriebsvertretung vorhanden ist, gibt es auch kein Einspruchsrecht. Das ist auch bei Betrieben der Fall, wo ein Betriebsobmann gewählt wurde, da dieser nach § 92 des B.G.B. die Befugnis zur Mitwirkung bei Entlassungen der Arbeitnehmer nicht besitzt. Aus diesem Grunde

Ein Blick in die nordische Literatur.

Von Johannes Gut.

I.

Die nordischen Reiche: Norwegen, Schweden und Dänemark hatten in altersgrauer Zeit eine mongolische Bevölkerung, deren Nachkommen, die Lappen und Finnen, noch heute die nördlichsten Bezirke Skandinavien und Finnlands bewohnen. Noch in vorgeschichtlicher Zeit wurden die nordischen Länder von germanischen Stämmen besetzt und die mongolischen Einwohner nach dem hohen Norden verdrängt. Im frühen Mittelalter hatten sich die Skandinavier zu tüchtigen Seefahrern entwickelt, die in sogenannten Wikingen die Meere durchquerten, im nördlichen Frankreich, auf der Insel Skizilien und in Russland mächtige Reiche gründeten und Jahrhunderte vor Kolumbus den Boden Amerikas betreten. —

Norwegen ist ein seltsames Land; langhin dehnt sich die Küste, fast so lang wie die ganze Westküste des übrigen Europa. Zahlreiche Meerbusen, die Fjorde, dringen tief ins Land, rauhe Berge, von denen viele mächtige Gletscher tragen, baden ihre Gipfel im Wolkenmeer. Unheimlich ist der Winter mit seinen langen, dunklen Nächten, rauhen Stürmen und seiner bleichen Schneedecke. Wenn aber der Frühling über die Berge steigt, dann schmücken sich die Felsfalten mit lauchendem Wiesengrün und zahllosen farbenreubigen Blumen. Die Einwohnerzahl Norwegens ist im Verhältnis zur Größe des Landes nur gering, und doch hat es in neuester Zeit der Menschheit viele Dichter geschenkt, von denen besonders Ibsen und Björnson auf die Literaturen des Auslandes einen mächtigen Einfluß ausgeübt haben. —

Henrik Ibsen, geboren 1828, erlebte als Knabe den wirtschaftlichen Zusammenbruch seines Vaters, bereitete sich als Apothekerlehrling in den Nächten auf das Studium vor und hat als Student den Hunger kennengelernt. Der ernste, düstere Grundzug seines Wesens ist durch die harte Jugendzeit erklärlich; andere junge Dichter besingen den Frühling und die Liebe, Ibsens Jugendzeit ist ernst. „Mancher Keim, unserm Frühling entsprossen, — hat zur Frucht sich aufgetan, — Ach, und über so manchem Plan — sich das Grab unserer Hoffnung geschlossen.“ — In der ersten Periode seiner literarischen Tätigkeit behandelte Ibsen Stoffe aus der Geschichte seines Vaterlandes. Damals war er nur in seiner Heimat bekannt, erst durch seine späteren Schöpfungen fand er auch im Auslande, besonders in Deutschland, zahlreichere Verehrer. In vielen seiner Dramen behandelt der Dichter den Gegensatz zwischen Willen und Möglichkeit, zwischen Kraft und Verlangen. So z. B. in: „Das Fest auf Solhaug“. Frau Inger aus Døsteraut will Norwegen vom Joch der Dänen befreien, geht aber aus Mangel an Kraft zugrunde. Mehrfach schildert er auch den Gegensatz zwischen zwei Schwestern; die eine dämonisch und wilkensärt, die andere anmutig und mild. —

Von dem Geigenvirtuosen Ole Bull nach Bergen als Theaterdirektor berufen, lernte Ibsen die Technik des Dramas gründlich kennen. Das Drama: „Die Helden aus Helgoland“ bezeugt den gewaltigen Aufschwung des Dichters. Hier schildert er wirkliche Menschen, freilich Menschen aus grauer Vorzeit: Hjördis und Gunnar, Sigurd und Dagny. Sigurd hat die von ihm geliebte dämonische Hjördis für seinen Freund Gunnar erlöst und die sanfte Dagny geheiratet. Als Hjördis den Betrug Sigurds erfährt, sagt sie: „Alle guten

stehen den Arbeitern aller Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern oder von Betrieben, die aus anderen Gründen keinen Betriebsrat haben, ein Einspruchsrecht nicht zu, sie müssen des damit verbundenen sozialen Schutzes entbehren. Letzteres trifft besonders für solche Fälle zu, wo die Arbeiter die Wahl eines Betriebsrates unterlassen haben, obgleich nach dem Gesetz ein solcher für den Betrieb zu wählen wäre. Das Betriebsrätegesetz gibt den Arbeitern nur das Recht, eine Betriebsvertretung zu bilden; es verpflichtet sie aber nicht dazu. Wollen sie von dem ihnen zustehenden Recht keinen Gebrauch machen, so müssen sie auch die daraus entstehenden Folgen tragen. Das gleiche tritt ein, wenn sich der Betriebsrat auflöst und keine Neuwahl erfolgt. Fällt dagegen an dem Nichtzustandekommen einer Betriebsvertretung dem Arbeitgeber ein wesentliches Verschulden zur Last, sei es, daß er ihre Wahl verhindert oder sonst hindert, so bleibt das Einspruchsrecht der Arbeiter gegen die Kündigung bestehen.

Eine Ausnahmestellung nehmen die in § 67 B.R.G. benannten Betriebe ein, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Bestrebungen dienen, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt. Für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter besteht ein Einspruchsrecht nicht. Ferner ist das Einspruchsrecht ausgeschlossen bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, desgleichen bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden oder durch die Kündigung des Arbeiters selbst veranlaßt worden sind.

Der Einspruch des Arbeiters gegen eine Kündigung ist in Betrieben, in denen nur ein Betriebsrat besteht, bei diesem anzubringen, gleichgültig, ob er sich aus Arbeitern oder Angestellten zusammensetzt. Befindet sich dagegen in dem Betriebe neben dem Betriebsrat auch ein Arbeiterrat, so ist dieser für die Entgegennahme und Weiterbehandlung des Einspruches zuständig. Ist neben dem Betriebsrat nur ein Angestelltenrat vorhanden, so ist der Einspruch bei diesem einzureichen. Die Anrufung der Betriebsvertretung muß aber rechtzeitig, d. h. innerhalb der in § 84 B.R.G. festgesetzten Frist von fünf Tagen stattfinden, die mit dem auf die Kündigung folgenden Tage beginnt. Wird diese Frist veräußert, so geht das Einspruchsrecht verloren, falls die Einhaltung der Frist nicht durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert wurde. Der Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden. Bei der Anrufung der Betriebsvertretung sind die Gründe des Einspruches anzugeben und die Beweise ihrer Berechtigung vorzubringen. Hierfür genügt die Behauptung der in § 84 Ziff. 1 bis 4 B.R.G. angeführten Einspruchsgründe. Der Einspruch erhebende Arbeiter kann sich dabei auch auf die Ausführung eines Grundes beschränken, doch ist es, soweit dazu die Voraussetzungen vorliegen, für ihn zweckmäßig, von vornherein alle Gründe geltend zu machen, die seinen Einspruch zu unterstützen geeignet sind.

Gaben kann ein Mann seinem Freunde geben, alles, nur nicht das Weib, das er selbst liebt. In mehreren Dramen wie „Die Gespensster“ und „Wenn wir Toten erwachen“ führt er aus: „Das Liebesleben im Weibe ertöten, ist eine Sünde, für die es keine Vergebung gibt.“

Sein bald nach seiner Verheiratung mit Danc Thoresen verfaßtes Theaterstück: „Komödie der Liebe“ erregte einen Sturm der Entrüstung. Man warf ihm vor, daß er die Ehe herabsetze und freie Liebe predige, was aber durchaus nicht in der Absicht des Dichters lag. Er hatte freilich in dem Drama ausgeführt, daß in der Ehe alle Jugendideale zerfließen, daß alle Poesie der Liebe verschwindet, wenn Verwandte und Bekannte das junge Paar umdrängen.

Mangelnde Anerkennung und Nahrungsvorgen verdüsterten damals sein Gemüt, so daß er sich zweifelnd fragte, ob er wirklich ein Dichter sei. Da veränderten sich 1863 plötzlich die Verhältnisse und in siegesfreudiger Stimmung schrieb er sein historisches Drama: „Die Kronpräsidenten“. „Wer an sich selber glaubt, wird siegen, wer kleinmütig zweifelt, ob er der Aufgabe gewachsen ist, wird unterliegen.“ Das ist der Grundgedanke dieser Dichtung. — Als 1864 im deutsch-dänischen Kriege Schweden und Norwegen die Dänen nicht unterstützten, erbitterte ihn die Laune seiner Mitbürger. Er verließ die Heimat und zog nach Italien. Hier schrieb er seine Dramen: „Brand“ und „Peer Gynt“. Brand ist der Mann mit dem eisernen Willen, der sein Kind opfert, um seinem Beruf nicht untreu zu werden. Peer Gynt, mit dem uralten Wandertrieb der Normannen, ist durch die wundervolle Musik, mit der Grieg die Dichtung seines Landsmanns umtränkt hat, das bekannteste aller Dramen Ibsens.

Von 1868 ab wohnte der Dichter in Dresden, später in München.

Erachtet die Betriebsvertretung die Anrufung für begründet, so hat sie nach § 86 B.R.G. zu versuchen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber eine Verständigung herbeizuführen. Hierbei kann sie auch zur Feststellung des Sachverhalts andere Arbeitnehmer hören. Gelingt die Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann die Betriebsvertretung oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren fünf Tagen das Arbeitsgericht anrufen. Die für die Verhandlungen der Betriebsvertretung vorgesehene einwöchige Frist beginnt mit dem Tage des ersten Verständigungsversuchs mit dem Arbeitgeber, oder falls dieser dabei ausbleibt, mit dem folgenden Tage. Als Mißlingen ist die Verständigung zu betrachten, wenn weder der Arbeitgeber noch ein Vertreter erscheint, obwohl eine rechtzeitige Ladung unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes erfolgte. Die für die Anrufung des Arbeitsgerichts festgesetzte fünfjährige Frist schließt sich unmittelbar an den Ablauf der Wochenfrist für den Verständigungsversuch an. Das Arbeitsgericht kann zu einer sachlichen Entscheidung aber nur gelangen, wenn die Betriebsvertretung den Einspruch positiv für begründet erklärt hat. Sofern die Streitfrage im Berufungsverfahren noch ein weiteres Gericht beschäftigt, muß und darf dieses prüfen, ob die Entscheidung des Arbeitsgerichts innerhalb der Schranken seiner Zuständigkeit erfolgte.

Lehnt die Betriebsvertretung die Behandlung eines Einspruches ab, oder erkennt sie eine Kündigung als berechtigt an, so ist eine erfolgreiche Anrufung des Arbeitsgerichts ausgeschlossen. Damit geht dem Arbeiter ein wichtiges Recht verloren, was erfordert, daß die Betriebsvertretung die an sie herantretenden Einspruchsfälle objektiv und vorurteilslos prüft. Ein Schadenersatzanspruch kann gegen die Betriebsvertretung jedoch nur erhoben werden, wenn sie einer Kündigung unter Umständen zustimmt, die ihre Zustimmung als sittenwidrig erscheinen lassen. In diesem Falle können die zustimmenden Betriebsratsmitglieder nach § 82b B.R.G. Schadenersatzpflichtig werden. Desgleichen wird der Arbeitgeber Schadenersatzpflichtig, wenn er absichtlich oder aus Fahrlässigkeit seine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung einer Betriebsvertretung veräußert und dadurch einem gekündigten Arbeiter das Einspruchsrecht entzieht.

Im Hinblick auf die kurz bemessenen Fristen empfiehlt es sich für den gekündigten Arbeiter, gegen eine nach seiner Meinung unberechtigte Kündigung sofort Einspruch zu erheben. Wenn eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, obwohl der Betrieb unter das Betriebsrätegesetz fällt, hat er sich an das zuständige Arbeitsgericht zu wenden. Wird dort der Einspruch behandelt, aus sachlichen Gründen aber als nichtberechtigt abgewiesen, so ist der Einspruch des Arbeiters endgültig erledigt. Tritt das Arbeitsgericht dagegen in eine sachliche Behandlung des Einspruches nicht ein, weil es das Fehlen der Betriebsvertretung als formales Hindernis ansieht, und liegt hierfür ein nachweisbares Verschulden des Arbeitgebers vor, so ist gegen diesen Schadenersatzklage zu erheben. Maßgebend hierbei ist der Schaden, der dem Arbeiter dadurch erwächst, daß er wegen Fehlens einer Betriebsvertretung gegen die Kündigung einen Einspruch nicht erheben kann. Rattutat.

Das deutsche Geistesleben, die Einigung des deutschen Volkes waren für Ibsen nicht bedeutungslos. Seine hier geschaffenen Dramen „Der Bund der Jugend“, „Kaiser Julian“, „Die Stützen der Gesellschaft“, „Puppenheim“, „Die Gespensster“, „Der Volksfeind“, „Rosmersholm“, „Die Frau vom Meer“ und „Wenn wir Toten erwachen“ sind von welthistorischer Bedeutung. Er hat in diesen Schöpfungen soziale und ethische Fragen sowie Einzelprobleme mit tief eindringendem Geist beleuchtet. Ibsen starb 1906, nicht nur in seiner Heimat, sondern auch in Deutschland von seinen Verehrern tief betrauert. Sein Lebenswerk hat das moderne Drama in hohem Grade beeinflusst. —

Björnson und Ibsen hatten grundverschiedene Lebensanschauungen, nur in einem waren sie vollkommen gleich: in der Liebe zur Wahrheit und im Haß gegen Lüge und Heuchelei. Björnsterne Björnson, geboren 1832, war der Sohn eines Predigers, der aus einer alten Bauernfamilie stammte. — Ibsen war ein grübelnder Eigenbrötter, während Björnson stets von einer Schar junger Verehrer und Gleichgesinnter umgeben war. Freudig schwang er das Schwert der Bredselamkeit für Recht und Freiheit. Die wundervolle Natur des Nordens, in dem er seine Kindheit verlebte, hat seinen Dichtungen und vergänglichsten Spuren eingeprägt. Als er 1856 an einem Studentenzuge nach Upsala teilnahm und mit Hunderten anderer Studenten durch die grüßende Menge schritt, trat plötzlich ein junges Mädchen auf ihn zu und überreichte ihm einen Lorbeerkranz. Es war ihm, als ob ihn der Genius der Dichtkunst zu seinem Verführer erwählt habe und frohbewegt setzte er sich den Kranz aufs Haupt. Während Ibsen außer seinen unsterblichen Dramen nur einen kleinen Band lyrischer Gedichte veröffentlichte, hat sich Björnson auf

Bereinfachung der Warenversorgung durch die Konsumgenossenschaften.

Man liest übermäßig viel von der „Rationalisierung“ des Wirtschaftsbetriebes, was man ebenso gut durch das begriffstschere Wort **Bereinfachung** ausdrücken könnte. Daß diese Vereinfachung auf einem der wichtigsten Wirtschaftsgebiete, nämlich der Güterverteilung oder dem Handel, in geradezu vorbildlicher Weise durch die Konsumgenossenschaften bereits verwirklicht worden ist, übersieht man deshalb so leicht, weil es eben für selbstverständlich gehalten wird, daß der konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsbetrieb ein vereinfachter Warenhandel an sich sein soll. Und es ist auch ganz richtig, daß diese Vereinfachung des genossenschaftlichen Wirtschaftsbetriebes einen der stärksten Faktoren im Wesen derselben bildet, ohne welchen die Privatwirtschaft mit ihren spekulativen Hilfsmitteln den Konsumgenossenschaften schon eine viel wirksamere Konkurrenz bereiten könnte, als ihr dies bislang möglich ist.

Die Grundlage dieser Vereinfachung nun bildet die organisatorische Zusammenfassung der bestehenden Konsumgenossenschaften in sogenannten **Einkaufsvereinigungen**. Es gibt deren im Gebiet des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 57, denen 794 Konsumgenossenschaften angeschlossen sind. Diese Einkaufsvereinigungen bilden die organisatorische Grundlage für eine intensive Geschäftstätigkeit der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine (Hamburg). Und zwar eine ganz direkte mit den angeschlossenen Konsumgenossenschaften. Im Bezirk jeder Einkaufsvereinigung wird regelmäßig mindestens einmal monatlich ein **Einkaufstag** abgehalten, auf dem nach einer allgemeinen Information über die wirtschaftliche Lage, Konjunkturverhältnisse, Warenpreise usw. die Vertreter der Konsumgenossenschaften des Bezirks die Einkäufe für die Warenlager ihrer Genossenschaften vornehmen.

Wenn man beachtet, daß im Jahre 1925 auf 736 solcher Einkaufstage ein Warenumsatz von 65½ Millionen Mark zustande gekommen ist, so sieht man schon die Vereinfachung im Warenbetrieb der Konsumgenossenschaften: Großeinkaufsgesellschaft gleich Konsumgenossenschaft gleich Mitglied. Die Großeinkaufsgesellschaft vollzieht zwar den überwiegenden Großteil ihres Warenumsatzes (1925 219 337 800 Mk.; davon Erzeugnisse aus eigenen Betrieben 32½ Millionen Mark) im direkten täglichen Geschäftsverkehr mit den ihr angeschlossenen Konsumgenossenschaften, aber der Vertrieb auf den Einkaufstagen vereinfacht für mindestens 25 Proz. des Gesamtumsatzes die Tätigkeit durch **Konzentration** der genossenschaftlichen Einkäufer. Eine große Zahl der täglichen Einzelsfälle in den Konsumgenossenschaften ist auf die vorausgegangene organisierte geschäftliche Führung zurückzuführen. Nur nebenbei mag bemerkt sein, daß diese Einkaufstage auch eine Schule für die Geschäftsführer der kleineren und mittleren Konsumgenossenschaften darstellen, welche insbesondere bei stark schwankenden Konjunkturen und für die gesamte Geschäftsführung von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

Häufig kommt es vor, was übrigens auch ein Teilzweck der Ein-

kaufstage ist, daß die kleineren und mittleren Konsumgenossenschaften eines Bezirks, entweder allein oder unter Mitwirkung der größeren, **Waggonladungen** an Waren „kompletieren“. Das heißt, es werden so viele Einzelmengen an Bestellungen zusammengebracht, bis je ein Eisenbahnwaggon zu 200 Zentnern Ladegewicht „voll“ ist. Dabei ergeben sich niedrigere Warenpreise und Frachtsätze für jede bestellte Genossenschaft, als wenn ein halber Waggon oder gar durch Stückgut die Bestellung und Befeuerung erfolgen müßte. Die Waggonen rollen dann bei der Station einer im Bezirkszentrum liegenden Konsumgenossenschaft an und werden von hier aus auf die übrigen Besteller verteilt.

Da solche **Sammelwaggonen** am einfachsten auf den Einkaufstagen zusammengestellt werden können, so ergibt sich die Bedeutung der Einkaufsvereinigungen von Konsumgenossenschaften mit ihren Einkaufstagen ganz von selbst. Es ist Rationalisierung, d. h. eine Vereinfachung des Warenverkehrs, die kaum mehr überboten, vom Privathandel aber überhaupt nicht nachgemacht werden kann. Denn die Geschäftsführer der Konsumgenossenschaften disponieren für einen festen Markt ohne Risiko, d. h. für die Genossenschaftsmitglieder als Abnehmer. Und sie können durch die Einkaufsvereinigung mit Mengen am Markte sein, denen der konkurrierende Privathandel nichts ähnliches zur Seite zu stellen hat.

Dieser Einkaufsapparat der Konsumgenossenschaften, welcher gewissermaßen als Großhandelszentrale zur Vereinfachung des genossenschaftlichen Warenverkehrs funktioniert, besitzt aber noch einen weiteren außerordentlichen Vorzug, der dem privaten Warenhandel vollkommen abgeht. Er funktioniert nämlich vollkommen — **kostenlos**. Denn der Ausschluß jeder Einkaufsleitung, welcher die Geschäfte der Einkaufstage vorzubereiten und sie zu leiten hat, versteht nur eine ehrenamtliche Tätigkeit, bei der es keinerlei Entschädigung gibt. Im Vergleiche zum Warenverkehr des Privathandels bedeutet dies, daß einem Heer von Reisenden und Millionenausgaben für Reisezwecke der Geschäftsapparat der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine mit kaum drei Duzend Reisevertretern gegenübersteht mit einer völlig kostenlosen Organisation von 57 Einkaufsvereinigungen, die das Geschäftsnetz der Großeinkaufsgesellschaft für das deutsche Reichsgebiet bilden.

Der private Geschäftsverkehr kann diese Art „Rationalisierung“ deshalb nicht nachmachen, weil ihm die wichtigste Voraussetzung dafür fehlt: eine Organisation von Verbrauchermassen und die Konzentration ihrer Kaufkraft in verhältnismäßig wenigen Warenverteilungsstellen. Denn für die rund 4½ Millionen deutscher Konsumvereinefamilien sind nur etwa 10 000 Verteilungsstellen vorhanden, wo für den Privathandel mindestens die zehnfache Zahl in Betracht käme, weil ohne das Bestehen von Konsumvereinen sich der Handel ganz einfach verzehnfachen würde. Was aber nicht Preisabdruck durch **Bereinfachung**, sondern Preissteigerung durch **Zersplitterung** der Kräfte bedeuten würde. ff.

allen Gebieten der Dichtkunst mit Erfolg betätigt. Schon seine ersten Theaterstücke und Bauern Erzählungen waren von Erfolg gekrönt. In seinen zahlreichen Erzählungen schildert er Bauern zweierlei Art. Die einen gleichen Söhnen aus uralter Sagenzeit mit düsterem, leidenschaftlichem Charakter, die anderen sind mild und reich. Eine der schönsten Erzählungen ist die von dem Volksfänger Arne, dem er lyrische Gesänge in den Mund legt, die zu den schönsten der Weltliteratur zählen. Arne empfindet auch den Drang nach der Ferne, aber die Liebe zu seiner Mutter und einem anmutigen Mädchen hält ihn in der Heimat zurück. Wundervoll sind Björnsons Schilderungen der Natur, sowohl der lachenden, blumenreichen Furen der Sommerzeit, als auch der langen, trostlosen Winternacht in den öden, schneebedeckten Bergen des Nordens. Er versteht es meisterhaft, die Eindrücke der Natur mit den Stimmungen der Menschen in Einklang zu bringen.

Björnson reiste 1860 nach Italien, schrieb dort mehrere Dramen wie: „König Sverre“, die Trilogie „Sigurd Stenme“, „Maria Stuart“ und andere. Im Jahre 1874 war er wieder in Rom. Hier las er die Werke von Darwin und anderen Naturforschern; sein Blick weitete sich und er verlor seinen Kinderglauben. In Rom schrieb Björnson die beiden Dramen: „Ein Falliment“ und „Der Redakteur“. Der Dichter betämpf in dem letzteren Drama die konservative Richtung; der Führer der fortschrittlich Bestimmten trägt so manche Züge Björnsons an sich. „Ein Falliment“ begründete den Ruhm Björnsons als modernen Dramatiker. Der Inhalt der Dichtung richtet sich gegen die skrupellosen Spekulanten, die mit fremdem Gelde schalten und walten, als ob es ihr Eigentum wäre. Schließlich gehen sie trotz all ihrer Schlaueit doch elend zugrunde.

Von den vielen dramatischen, erzählenden und lyrischen Dichtungen, die Björnson in seinen späteren Lebensjahren noch geschaffen hat, bildet das Drama: „Ueber unfre Kraft“ den Höhepunkt. Der Inhalt läßt sich kurz mit den Worten ausdrücken: „Die Forderung der christlichen Religion voll und ganz zu erfüllen, geht über menschliche Kraft.“ Der Held des Dramas, Pastor Sang, ist kein Fanatiker, sondern ein milder, duldsamer Mensch. Er weiß, daß es schwer ist, ein vollkommener Christ zu sein; er will es sein. Und es gelingt ihm, durch brünstiges Gebet manche Kranke zu heilen. Als er daselbe auch bei seiner Frau versucht, die seit Jahren bettlägerig ist und keinen Schlaf finden kann, schläft sie ein, geht ihm später auch ein paar Schritte entgegen, bricht dann aber tot zusammen. Da begreift er, daß nicht sein Gebet, sondern sein übermächtiger Wille über nervenschwache Menschen das Wunder bewirkt hat, und er sinkt gleichfalls tot zu Boden.

In einer kleinen Erzählung: „Staub“ sagt er, daß man dem Kindern nicht von Engeln und dergleichen Dingen erzählen, nicht das Jenseits rühmen und das Diesseits herabsehen soll, denn das untergräbt die Lebensfreude und die Arbeitslust.

Die Erzählungen Björnsons spielen sich meist im mittleren Norwegen ab; Jonas Lie hat die Poesie des hohen Nordens in die norwegische Literatur eingeführt. Wo im kurzen Sommer die Sonne noch in der Mitternachtstunde am Himmel steht, im langen Winter nur hin und wieder ein Nordlicht die öde Landschaft mit magischem Schimmer erleuchtet, und der zauberfundiige Lappe mit seiner Rennherde die endlose Weite durchstreift.

Unser Mitgliederstand am 1. Mai 1926.

Am Weltfeiertag der Arbeiter gehörten insgesamt 203 955 Mitglieder unserem Verbands an. Auf Grund dieses Ergebnisses ist für den Berichtsmonat eine Zunahme von 904 männlichen und 617 weiblichen Mitgliedern, insgesamt also eine Zunahme von 1521 Mitgliedern festzustellen; unter Berücksichtigung der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftsverhältnisse ein erfreuliches Zeichen unserer Agitations- und Organisationskraft. Die Aufwärtsentwicklung der Mitgliederzahl, die in den letzten Monaten erfreulicherweise festgestellt werden konnte, ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich. An der Zunahme sind fast alle Wirtschaftsbezirke beteiligt, nur vier davon haben eine kleine Abnahme zu verzeichnen. Die Berichterstattung läßt in letzter Zeit in einigen größeren Filialen sehr zu wünschen übrig. Wir möchten daher die Filialassistenten ersuchen, die Berichtsarbeit auch dann pünktlich einzusenden, wenn keine Arbeitslosen und Kurzarbeiter vorhanden sind. Nicht berichtet haben von insgesamt 871 Filialen 314 mit insgesamt 32 739 Mitgliedern. Die Arbeitslosenziffer hat gegenüber dem Vormonat eine Abnahme erfahren. Wir zählten 1821 männliche und 330 weibliche, also insgesamt 2151 Arbeitslose. Kurzarbeiter wurden 46 männliche und 169 weibliche, insgesamt 217 gezählt.

Wirtschaftsbezirke bzw. Gewerkschaften	Zahl der Mitglieder am 1. April 1925	Mitgliederstand am 1. Mai 1926			W- Zunahme 3- Zunahme
		männlich	weibl.	zusammen	
1. Nordwest					
a) Hamburg	20 894	17 140	3 754	20 894	—
b) Bremen	5 735	5 888	330	5 716	W 19
c) (Schleim.-Hollst.) (Mecklenburg)	7 493	6 397	1 281	7 528	Z 35
2. Westfalen	34 122	28 523	5 315	34 138	Z 16
3. Rheinland	11 531	10 404	1 172	11 576	Z 45
4. Rhein-Ruhr	9 712	9 061	464	9 525	W 187
5. Rheinpfalz- Saarland	16 636	13 835	2 863	16 698	Z 12
6. Baden					
a) Karlsruhe	3 163	2 906	299	3 195	Z 32
b) Singen	7 408	6 734	700	7 434	Z 26
	1 063	789	240	1 029	W 35
7. Württemberg	8 471	7 522	910	8 462	W 7
8. Bayern					
a) München	5 329	4 877	445	5 322	W 7
b) Nürnberg	8 991	7 466	1 401	8 867	W 124
	6 290	5 738	573	6 311	Z 21
9. Thüringen	15 281	13 204	1 974	15 178	W 103
10. Sachsen					
a) Dresden	5 122	4 490	774	5 254	Z 132
b) Leipzig	10 063	8 448	2 060	10 508	Z 455
c) Zwickau	6 347	4 731	1 790	6 521	Z 174
	6 410	5 463	1 002	6 470	Z 60
	22 810	18 947	4 352	23 499	Z 639
11. Mittel- deutschland					
a) Magdeburg	7 267	5 862	1 476	7 538	Z 31
b) Halberstadt	3 295	2 999	315	3 312	Z 17
	10 552	8 861	1 789	10 650	Z 98
12. Hannover	6 322	5 779	714	6 493	Z 171
13. Schlesien	9 738	8 224	1 766	9 990	Z 254
14. Brandenburg	5 677	5 315	595	5 910	Z 233
15. Groß-Berlin	25 055	19 897	5 158	25 055	—
16. Pommern					
a) Stettin	3 594	3 136	479	3 615	Z 21
b) Kolberg	1 442	1 253	199	1 452	Z 10
	5 036	4 389	678	5 067	Z 31
17. Ostpreußen	7 755	7 004	864	7 868	Z 113
Einzelmitglieder	74	46	29	75	Z 1
	202 454	173 274	306 411	203 955	Z 1521

Privatwirtschaftslehre und Arbeiterbildung.

Das wirtschaftliche Leben spielt sich in den mannigfaltigsten Formen ab. Mit der Höherentwicklung der Menschen, dem Fortschreiten der Technik, ändern sich auch die Wirtschaftsformen. So wird das heutige Wirtschaftsleben von drei Hauptformen, der Privatwirtschaft, Volkswirtschaft und der Weltwirtschaft, beherrscht.

Seit Beginn der Arbeiterbildungsbestrebungen ist von den Gewerkschaften die Volkswirtschaft in den Kreis ihrer Betrachtungen hineingezogen worden. Die Privatwirtschaftslehre wurde dagegen recht stiefmütterlich behandelt. Und doch ist gerade die Kenntnis der Privatwirtschaftslehre für die Arbeiter von allergrößter Bedeutung. Der Mangel an diesen Kenntnissen ist mit die Ursache, daß die Ar-

beiterschaft nicht den ihr gebührenden Einfluß erlangte, auf den sie auf Grund ihrer Macht Anspruch hatte. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Gewerkschaften diesem Zweig der Arbeiterbildung erhöhte Aufmerksamkeit schenken.

Die Gewerkschaften sind in den Wirtschaftsprozess eingebunden und bereiten den Weg einer neuen Wirtschaftsordnung, die dem Allgemeinwohl dient. Aber auch in einer dem Allgemeinwohl dienenden Wirtschaft muß nach den Grundfragen der Betriebswissenschaft gearbeitet werden.

Was ist nun Privatwirtschaftslehre? Es ist die Lehre von der privaten Wirtschaft, von der Wirtschaft, die dem Erwerb dient. Sie wird auch Betriebswirtschaftslehre genannt. Eng verbunden mit der Erwerbs- oder Betriebswirtschaftslehre ist die Verbrauchswirtschaft. Eine Unterscheidung zwischen beiden ist oft unmöglich.

Es liegt in der Natur des Kapitalismus, daß die in einem Unternehmen angelegten Kapitalien auf Erwerb gerichtet sind. Nicht von volkswirtschaftlichen Interessen ist das Handeln eines Unternehmers geleitet. Vielmehr ist die Höhe des Gewinns für ihn maßgebend. Sein ganzes Wirtschaften ist deshalb auch darauf gerichtet, einen möglichst hohen Profit zu erzielen. „Das Symbol der kapitalistischen Wirtschaft ist das Hauptbuch, ihr Lebensnerv das Gewinn- und Verlustkonto.“

Für die Arbeiterschaft ist es eine Notwendigkeit, diese Wirtschaft kennenzulernen. Nicht nur allein die technische, auch die kaufmännische Methode des Wirtschaftens ist für die Arbeiterschaft von größter Bedeutung. Deshalb ist es notwendig, daß in der Arbeiterbildung die Betriebswirtschaftslehre die ihr gebührende Stellung erhält.

Die Privatwirtschaft ist wohl die älteste Form der Wirtschaft. Ob wir zurückgehen bis in die Zeit der Dorf- und Hauswirtschaft, überall finden wir eine bestimmte Form der Wirtschaft. Auch dort wurde und mußte gerechnet werden, wenn auch nicht in der heutigen Form, wie die Wirtschaft am besten aufrechterhalten war. Eine Wirtschaft ohne Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, ohne das Bestreben sich fortzuentwickeln, ist wohl kaum denkbar. Das Streben nach Höherentwicklung liegt in der Natur des Menschen. Gewiß gibt es Faktoren, die das Vorwärtstreben der Menschen aufhalten wollen. Sie haben sich aber bisher stets als die Schwächeren erwiesen und sind im Kampf stets unterlegen.

Die Arbeiterschaft ist schon in der kapitalistischen Wirtschaft berufen, als gleichberechtigter Faktor mitzuwirken. Um dies aber zu können, müssen wir über das gleiche Wissen, über die gleichen Waffen verfügen wie unsere Gegner. Bei jeder Lohnbewegung hören wir die Unternehmer klagen, daß der Betrieb schlecht steht, daher sei an eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht zu denken. Diese Klagen hören wir stets, mag die Wirtschaft gut oder schlecht sein. Durch geschickt aufgemachte Bilanzen verstehen sie es, die „Unrentabilität“ des Betriebes nachzuweisen. Beißt man dann auf die hohen Dividenden hin, so wissen sie oft sehr geschickt diese Fragen zu umgehen. Kennen wir aber die Faktoren des Bilanzaufbaues und die Grundzüge ihrer Bewertung, dann sind wir in der Lage, dem Unternehmer entgegenzutreten.

Durch verfehlte Arbeitsmethoden, falsche Kalkulationen, werden die Warenpreise hochgetrieben, versuchen die Unternehmer die Löhne niedrig zu halten, die Arbeitszeit zu verlängern und die sozialen Einrichtungen nur mangelhaft oder überhaupt nicht im Betrieb einzuführen. Bei solchen Zuständen schimpfen die Arbeiter über die Gewerkschaften, daß sie keine Kraft hätten, für sie etwas zu tun. Leider sehen die Arbeiter nicht des Uebels Kern.

In Deutschland ist die Wirtschaftsdemokratie noch nicht so stark, daß die Arbeitnehmer des Betriebes, geschweige denn die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer einen bestimmenden Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes haben. Hier gilt es unsere ganze Kraft einzusetzen, diesen Einfluß zu erringen. Zwar wehrt sich das kapitalistische Unternehmertum mit aller Macht gegen das Eindringen der Arbeiterschaft in den Wirtschaftsprozess. Es will seine Vormachtstellung behaupten. Aber in diese keine Stellung ist schon Breche gelegt. Nicht herrscht der kapitalistische Unternehmer mehr allein. Gewiß entspricht die Position, welche die Arbeiterschaft errungen hat, nicht ihrer Größe. Aber der Anfang ist gemacht und es gilt, diesen Anfang klar und zielbewußt weiter zu bauen.

Die englischen Bergarbeiter sind uns, dank ihrer starken Organisation, schon ein gut Stück voraus. Alljährlich erhalten die englischen Bergarbeiter von der Betriebsleitung eine vollständige Bilanz, nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht nur zur Einsicht, sondern auch zur Prüfung auf ihre Richtigkeit. Sie haben dann Einsicht in den Geschäftsbetrieb und können erkennen, wie die Preisbildung vor sich geht. Eine von den Gewerkschaften gebildete Treuhändergesellschaft prüft die ganzen Unterlagen auf ihre Richtigkeit.

Leider haben wir in Deutschland nichts ähnliches zu verzeichnen. Das Unternehmertum, auch die gemeinwirtschaftlichen Betriebe hüten alles recht behutsam in ihrer Brust. Kein Buchstabe darf die Betriebsvertretung, geschweige denn die Arbeiterschaft darüber erfahren, wie die Preisbildung, wie die Kalkulationsmethoden, die Lohnberechnung vor sich geht, wie sich die Bilanz des Betriebes gestaltet. Ja selbst in Zeiten, wo die Betriebe unrationell arbeiten, kann das Unternehmertum sich nicht dazu entschließen, die Arbeiterschaft praktisch mitarbeiten zu lassen. Dies darf uns aber nicht zum Verzweifeln bringen.

Das Betriebsrätegesetz gibt uns die Möglichkeit, daß die Betriebsvertretung sich die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zur Einsicht vorlegen lassen kann. Leider wird von der Möglichkeit nicht in dem erforderlichen Umfange Gebrauch gemacht, wie es das Interesse der Arbeiterschaft erfordert. Dies beruht aber zumeist darauf, daß das Bilanzlesen nicht in dem erforderlichen Umfange beherrscht wird. Deshalb ist es notwendig, daß besonders die Betriebsräte sich mit der Technik des Bilanzwesens vertraut machen. Beherrschen die Betriebsräte das Bilanzwesen, dann können sie auch all die Rechte, die das Betriebsrätegesetz ihnen gibt, voll ausnutzen. Aber die Betriebsvertretung soll nicht nur allein das Bilanzwesen beherrschen, sie muß die kaufmännischen Vorgänge ebenso kennen wie die technischen.

So wie der Arzt den menschlichen Körper kennen muß, will er diesen bei Krankheit gesund machen, so müssen wir die Betriebe, die Wirtschaft, in ihrer Gesamtheit kennen, wollen wir eine gemeinwirtschaftliche an die Stelle der kapitalistischen Wirtschaft setzen.

Frz. Kerschloe, Köln-Nh.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Politisches Lohwabohu. Die famose Flaggenverordnung der Reichsregierung hat außerhalb und innerhalb des Reichstags solche Erregung ausgelöst, daß die Luther-Regierung am 12. Mai ein ruhmloses Ende nahm. Streng genommen hatte sie außer der Deutschen Volkspartei überhaupt keinen Freund mehr im Reichstage. Sozialdemokraten, Kommunisten, Demokraten und Zentrum hatten Mißtrauensanträge in mehr oder weniger scharfer Form eingebracht, die insbesondere von den Abgeordneten Dr. Breitscheid und Dr. David (SPD.) und dem Demokraten Koch begründet wurden. Selbst die Böttischen stellten einen Mißtrauensantrag, allerdings aus umgekehrten Gründen, nämlich weil ihnen die Flaggenverordnung nicht weit genug ging. Schließlich wurde, unter Ablehnung der anderen, der Antrag der Demokraten:

„Der Reichstag mißbilligt die Haltung des Reichszanzlers, der durch sein Verhalten in der Flaggenfrage eine Gesamtlösung dieser Frage erschwert und in sorgenvoller Zeit einen neuen Konflikt ohne Not heraufbeschworen hat“.

mit 176 Stimmen der Demokraten, Sozialdemokraten und Kommunisten gegen 146 Stimmen angenommen. Die Deutschnationalen und Böttischen enthielten sich der Abstimmung. Das Zentrum verzichtete auf Abstimmung über seinen Antrag. Herr Luther ist darauf sofort in der Verrentung verschwunden, während der Wehrminister G e h l e r als stellvertretender Reichszanzler bis zur Neubildung der Regierung, mit den bisherigen Ministern die Geschäfte weiter führte. Nach fruchtlosen Versuchen G e h l e r s und des Kölner Oberbürgermeisters Dr. A d e n a u e r, gelang es dem früheren Reichszanzler und bisherigen Reichsjustizminister Dr. M a r z ü b e r r a s c h e n d schnell, eine neue Regierung zu präsentieren. Et blüht nämlich alles bien ollen, d. h. die bisherigen Minister bleiben in ihren Ämtern. Herr Marz ist zum dritten Male Reichszanzler und an seine Stelle tritt der Zentrumsabgeordnete B e l l als Reichsjustizminister. Soll man glauben, daß bei dieser Regierung die Republik besser aufgehoben ist als vorher, zumal Dr. Marz durch die Luther-Regierung in dieser Frage mit befaßt ist? Die Reichstagsauflösung ist dadurch anscheinend vermieden worden, trotzdem stehen ungeheure politische Kämpfe bevor, denn neben der Volksabstimmung über die Fürstenernteigung, deren Termin auf den 20. Juni festgesetzt ist, kommen noch die zum 6. Juni anberaumten Elternratswahlen in Preußen. Die Arbeiterschaft, die an all diesen Fragen in erster Linie interessiert ist, wird ihre ganze Kraft zusammenraffen müssen, um diese Kämpfe siegreich zu bestehen.

Inzwischen ist die Berliner Polizei wieder einer ungeheuerlichen rechtsputschistischen Verschwörung auf die Spur gekommen, die bereits einen regelrechten Aufmarschplan ihrer Kampfbünde nach Berlin sowie eine „Verordnung“ fertiggestellt hatte, wonach die Reichsverfassung aufgehoben, ein diktatorisches Regiment von der Reichsregierung bis zur kleinsten Gemeinde durchgeführt werden, alle republikanischen Beamten aus den Ämtern gejagt, alle nicht nationalallistischen Organisationen, darunter auch die Gewerkschaften aufgelöst und jedermann, der auch nur im geringsten dagegen aufmuckt, standrechtlich erschossen werden sollte. Verwirrt in diese Verschwörung sind u. a. der Bürgermeister R e u m a n n - L ü b e d, der

das Amt des Reichszanzlers übernehmen sollte, der „berühmte“ altdeutsche Justizrat C l a s s, der alle Fäden bis zu Wilhelm von Doorn in Händen hält, der deutschnationale Zeitungsverleger J u g e n b e r g, der als Reichsfinanzminister, und der General v. R ö h l, der als Reichswehrminister fungieren sollte. Natürlich leugnen sie nach berühmtem Muster ihre Teilnahme an diesen Verschwörungsplänen. Man kann auch hier schon wieder das Verlangen der Justiz feststellen. Der bereits verhaftete Oberst a. D. L u d, bei dem die Pläne gefunden wurden, ist von ihr sofort wieder auf freien Fuß gesetzt worden, mit der unglaublichen Begründung, daß Lud nur im Interesse der Reichswehr (die ebenfalls in diesen Putsch hineingezogen werden sollte) habe handeln wollen. Aus Rache für die Ausbedung dieser Verschwörung hegt natürlich die ganze reaktionäre Sippe wieder gegen den preußischen Innenminister S e v e r i n g und den Berliner Polizeipräsidenten G r z e s i n s k i. Einzig und allein die reaktionäre Einstellung der Justiz gibt der sonst, ach so feigen Gesellschaft immer wieder den Mut, hochverräterische Pläne zu entwickeln und das Staats- und Volksleben in immer neue Unruhen zu stürzen. Strenger Zusammenhalt aller Republikaner ist notwendig, die drohenden Gefahren abzuschlagen.

Während es in Deutschland nur bei einem Putschplan bis jetzt geblieben ist, kam es in Polen zu einer regelrechten Revolution. Dort hat kürzlich eine liberale Regierung einer reaktionären Pflag machen müssen. Ihre Anhänger fanden dadurch den Mut, das Haus des linksstehenden Marschalls Piłsudski zu beschließen, der mit der neuen Regierung nicht einverstanden war. Das war das Signal, das reaktionäre Regiment wieder abzuschütteln. Piłsudski stellte sich selbst an die Spitze der Bewegung. Mit ihm ergebene Truppenteile marschierte er nach Warschau. Nach mehrtäglichem Kampf dankte die reaktionäre Regierung Witos mißsam dem Staatspräsidenten ab. Der Sejm-Marschall (Präsident der Nationalversammlung) K a t a j, der verfassungsmäßig hierzu befugt war, bildete nun am 16. Mai eine neue Regierung, der der linksstehende Bartel als Ministerpräsident und Marschall Piłsudski als Kriegsminister angehören. Innerhalb von acht Tagen wird die Nationalversammlung einen neuen Staatspräsidenten wählen.

Aus der Spruchpraxis

Gemeindearbeiter haben nach mindestens einjähriger Beschäftigung auch dann Anspruch auf Urlaub, wenn das erste Dienstjahr nach dem 30. September vollendet wird. — Zu § 12 Ziffer 1 und 3 ARL. — Gemeindearbeiter. (Entscheidung der Bezirkschiedsstelle für den Bezirk Rhein-Main vom 7. Januar 1926.)

Begründung: „Es handelt sich um die Klärung einer grundsätzlichen für alle Arbeitnehmer gleichmäßig bedeutungsvollen Streitigkeit, so daß sie als Gesamtrechtsstreitigkeit zur Auslegung des Tarifvertrages von den Parteien angeben wurde und Einigkeit über die Zuständigkeit der Bezirkschiedsstelle bestand. — Nach der sachlichen Seite hin war dem Klageantrag auf Grund § 12 ARL. 1925 stattzugeben. § 12 Abs. 1 bestimmt ungewandert, daß Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit Anspruch auf Urlaub haben. Die Dauer des Urlaubs beträgt nach dem ersten Dienstjahr vier Kalendertage, nach dem dritten Dienstjahre sieben Kalendertage usw. Der Inhalt des genannten Paragraphen fann, wie die Beklagte zu Unrecht annimmt, den gemäß Absatz 1 generell festgesetzten Urlaub nicht ausschalten. Absatz 3 besagt:

„Als Stichtag für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt der 30. September des jeweiligen Urlaubsjahres.“

Diese Bestimmung hat nach Auffassung der Bezirkschiedsstelle, wie auch nach den Darlegungen des von Arbeitgeberseite herausgegebenen Kommentars zum ARL. 1925 lediglich technische Bedeutung und bedingt lediglich bei der Aufstellung des Urlaubsplanes, die meist zum Beginn des Kalenderjahres erfolgen wird, festzustellen, ob bis zum 30. September ein Dienstjahr vollendet wird, das dem Arbeiter einen längeren Urlaub bringt (so Arbeitgeberkommentar). Die Bestimmung des Absatzes 3 ist sonach lediglich für die Urlaubsdauer beim Aufrufen von einer Stufe des Urlaubs zu einer neuen von Bedeutung. Im vorliegenden Falle wird die Tatsache, daß die Arbeiterin D. am 6. Dezember 1924 in fünftägigen Dienste getreten ist, dann von Bedeutung, wenn sie von ihrer Urlaubstage zu sieben Urlaubstagen aufrufen wird. Dies wäre, wenn die Bestimmung des Absatzes 3 nicht bestände, ein Jahr früher der Fall, als es nunmehr infolge dieser Bestimmung — da alsdann hierfür der 30. September als Stichtag maßgebend ist — möglich ist. Sie hat ungewandert nach Ablegung des ersten Dienstjahres uneingeschränkt den Anspruch auf einen vierstägigen Urlaub, ihr Aufrufen in höhere Stufen jedoch wird durch die Bestimmung des Absatzes 3 in späterer Zeit jeweils um ein Jahr hinausgeschoben.“

Der volle Krankenlohn zusätzlich etwaiger Sozialzuschläge ist gemäß § 14 ARL. auch dann zu zahlen, wenn Leistungen aus der Sozialversicherung nicht vorliegen. Zu § 14 Zif. 10 ARL. Gemeindearbeiter. (Entscheidung der Bezirkschiedsstelle für den Bezirk Rhein-Main vom 26. April 1926.)

Begründung: „Dem Standpunkt des beklagten Arbeitgeberverbandes, daß der Krankenlohn lediglich eine zusätzliche Leistung zu der Leistung der Sozialversicherung darstelle, daß der Krankenlohn nur ein Auffüllen dieser Sozialversicherungslücke bedeute, ist die Schiedsstelle in einmütiger Stellungnahme nicht beigetreten. Es kann ohne weiteres zugegeben werden, daß die Arbeitgeber bei Schaffung dieses

Larises, wie dies auch bei anderen Tarifverträgen der Fall war, die Vorstellung hatten, daß der Krankenlohn eine zufällige Leistung zu der sozialen Versicherung im Regelfalle darstellen sollte, und daß dem Kranken Arbeiter in der Weise geholfen werden sollte, daß er im Enderfolg nicht schlechter gestellt wird als der gesunde Arbeiter. Der Wortlaut des § 14 des RRT. geht jedoch wesentlich und grundsätzlich über diese Vorstellung hinaus. Nach dem Wortlaut und klarem Aufbau dieses Paragraphen ist nicht die Versicherungsleistung das Primäre und der Lohn die Zusatzleistung zu dieser, sondern es ist genau umgekehrt. Der § 14 spricht in Ziffer 1 davon, daß die Arbeiter als Krankenlohn „ihren Lohn“ weitergezahlt erhalten sollen und lediglich im folgenden aus § 14 1c, daß von diesem Krankenlohn Leistungen aus der Sozialversicherung abgezogen werden sollen. Ein solcher Abzug kann naturgemäß nur dann erfolgen, wenn ein Anspruch hierauf besteht. Besteht ein Anspruch aus der Sozialversicherung nicht, so muß nach dem Wortlaut des § 14, sofern die dort selbst aufgeführten selbständigen Voraussetzungen für Gewährung des Krankenlohnes bestehen, dieser ohne irgend welchen Abzug gewährt werden. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch die Tatsache, daß die jährliche Laufzeit für den Krankenlohn selbständig nach völlig anderen Grundsätzen als die Laufzeit von Ansprüchen der Sozialversicherung geregelt ist. Nach § 14 Ziffer 4a kann der Krankenlohn innerhalb eines Dienstjahres insgesamt je nach den Bestimmungen von Ziffer 1a bis zu 26 Wochen bezogen werden, also theoretisch gesprochen in jedem Jahre genau bis zu dieser Höchstgrenze. Der von der Krankenversicherung ausgesetzte Kranke hat jedoch Anspruch auf Krankengeld nur einmal bis zum Höchstbetrage von 26 Wochen und erhält bei erneuter Erkrankung an derselben Krankheit kein Krankengeld mehr. In einem solchen Falle würde also, obwohl nach dem Wortlaut des § 14 als Krankenlohn der Lohn des Arbeiters anzupprechen ist, nur ein Teilbetrag ausbezahlt werden können, da der ehemalige auf das Krankengeld entfallende Teil nicht weiter zur Auszahlung gelangt. Dies steht jedoch mit dem Wortlaut und der Struktur des § 14 aus den oben erwähnten Gründen im Widerspruch und es muß festgehalten werden, daß — solange der § 14 den gegenwärtigen Wortlaut trägt, der volle Lohn als Krankenlohn anzusehen ist, auch wenn eine Leistung der Sozialversicherung auf die Abzüge gemacht werden könnte, nicht mehr vorliegt.“

• Betriebsräte •

Verstöße bei der Wahl eines Betriebsrates werden durch Nichtanfechtung geheilt. Die Wahl einer Betriebsvertretung kann während der Dauer des Aushangs (zwei Wochen) angefochten werden. Vielfach versuchen Arbeitgeber, die Wahl im Zusammenhang mit Entlassungsstreitigkeiten auch noch erheblich später anzufechten. Neuerdings ist wieder von einem Landgericht anerkannt worden, daß Wahlverstöße, die an sich bei rechtzeitiger Wahlanfechtung zur Ungültigkeitserklärung der Wahl hätten führen können, als geheilt zu betrachten sind und damit nicht mehr geltend gemacht werden können, nachdem die Anfechtungsfrist verstrichen ist. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn es sich um einen sogenannten unheilbaren Wahlmangel handelt, d. h. wenn ein Arbeitnehmer die Wählbarkeit nicht befehlen hat. Vom Gericht wurde jedoch betont, daß die Heilung der Mängel des Heilverfahrens nur möglich ist, wenn das Wahlergebnis nach § 18 der Wahlordnung ausgehangen hat. Würde in dem vorliegenden Streitfall ein solcher Aushang stattgefunden haben, hätte das Gericht die nachträgliche Anfechtung der Wahl noch für möglich gehalten, weil der Aushang dazu bestimmt ist, die Anfechtungsfrist in Lauf zu setzen. Da aber in dem Streitfall nachgewiesen werden konnte, daß der Aushang erfolgt war, erkannte das Gericht an, daß die behaupteten Wahlverstöße geheilt waren. Demgemäß wurde die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes, die ohne Zustimmung der Betriebsvertretung erfolgt war, weil der Arbeitgeber glaubte, die Einholung dieser Zustimmung wegen der von ihm angenommenen ungültigen Wahl nicht nötig zu haben, für unwirksam erklärt (Urteil des Landgerichts Greifswald vom 24. März 1925, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1926, Spalte 248).

• Beamte •

Zum Besoldungsperrgesetz hat der Besoldungsausschuß der RDR. folgende Entscheidung angenommen:

Das Reichsbesoldungsperrgesetz ist am 1. April d. J. durch das Gesetz zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses abgeändert. Die Reichsregierung hat den Ländern einen „Vereinbarungsentwurf“ vorgelegt, der den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit entzieht, die Dienstbezüge ihrer Beamten selbstständig zu regeln. Der Vereinbarungsentwurf übernimmt die Bestimmungen des alten Reichsbesoldungsperrgesetzes und verlängert damit einen Ausnahmezustand gegen bestimmte Kreise der deutschen Beamtenchaft, für dessen Beibehaltung sich im Reichstag keine Mehrheit fand. Wir legen gegen ein solches die Beamtenchaft heranziehendes Vorgehen der Reichsregierung schärfste Verwahrung ein und stellen fest, daß die Reichsregierung in kaum glaublicher Weise den Reichstag belästigt und sich damit gewillt zeigt, den Mehrheitswillen der deutschen Volksvertretung zu durchbrechen. Wir erwarten vom Reichstag, daß er sich dem Rechtsinhalte des Reichsfinanzministeriums widersetzt und die strikte Durchführung der von ihm beschlossenen Gesetze verlangt.

• Verkehrsbetriebe •

Elektrabus mit Oberleitung ohne Schiene. Eine solche Anlage wird gegenwärtig in der Bretagne geplant. Sie soll dem Personen- und Güterverkehr dienen. Die mit Erz beladenen Eisenbahnwagen sollen auf besondere Untergestelle aufgesetzt und von Elektrotriebwagen gezogen werden. Man scheint in neuerer Zeit überhaupt in Frankreich dem Prinzip der gleitlosen elektrifizierten Bahnen grundsätzlich viel Bedeutung beizumessen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um Pläne der Kaolin-Gesellschaft von Orient.

Straßennetz für Kraftwagen. Vor einem Jahrhundert begann man in Deutschland mit dem Bau der Eisenbahnen. Heute werden kaum mehr irgendwo in Europa Bahnen gebaut — aber es taucht nun der Plan auf, ganz Deutschland mit einem Netz von Straßen zu bedecken, die für den Autoverkehr geeignet sind. Dazu müssen bestehende Straßen modernisiert, vielfach aber neue Straßenzüge angelegt werden. Namentlich für die 15 000 Kilometer des Fernverkehrs sind vom Reichsamt für Landesausnahmen teilsweise neue Straßenzüge in Aussicht genommen. Diese dienen entweder der Umgehung der Ortschaften (das Durchfahren durch Städte ist für den Fernverkehr ein großes Hindernis), oder sie stellen kürzere Verbindungen statt bestehender Umwege vor. An einzelnen Stellen sollen Neuanlagen auch der Vermeldung von Niveaufreuzungen dienen. Den Luxus aber, ausschließlich dem Kraftverkehr dienende Straßen zu bauen, kann sich Deutschland gegenwärtig kaum leisten. Bekanntlich besteht eine solche „reine Autostraße“ in Italien (Mailand—Varese) und eine kürzere geht von Charlottenburg nach Wannsee. Außer den Fernstraßen werden Straßen erster und zweiter Ordnung unterschieden. Insgesamt dürfte in etwa 10 Jahren ein Netz von 30 000 Kilometern dem Autoverkehr in Form moderner Straßen zur Verfügung stehen.

• Landstraßenwärter •

Konferenz der Betriebsräte der Staatsstraßenarbeiter im Freistaat Sachsen. Im Freistaat Sachsen sind die öffentlichen Landstraßen im Besitz und in der Verwaltung des Staates. Sie unterstehen dem Finanzministerium und haben in der Straßenbauverwaltung ihre oberste Dienstbehörde. Das Land ist eingeteilt in 13 Bauämter und diese wieder in Amtsstraßenmeistereien, deren es insgesamt 76 gibt. Die Pflege und Unterhaltung der Staatsstraßen wird verantwortlich ausgeübt von den Straßenwarten. Diese sind etatsmäßige Staatsbeamte (Gruppen 2, 3 und 4) und ihnen sind zur Unterstützung die sogenannten Bearbeiter beigegeben. Diese sind Arbeiter, unterstehen unserem Mantel- und Lohnarbeitsvertrag für die sächsischen Staatsarbeiter (Verwaltungsarbeiter). Innerhalb der sächsischen Staatsarbeiter bilden die Bearbeiter der Staatsstraßen die größte Gruppe. Es sind zurzeit rund 1000 Mann beschäftigt, wozu noch eine größere Anzahl ausstillweise angemessener Arbeiter tritt. Von diesen rund 1000 Mann sind rund 900 Mitglieder unseres Verbandes und wir können sagen, daß erfreulicherweise die Arbeitnehmer einzelner Bauämter restlos organisiert sind. — Nach längeren Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung war es uns möglich zu erreichen, daß die gesamten Betriebsobmänner der Staatsstraßenarbeiter, 76 an der Zahl, zu einer Konferenz nach Dresden am 3. Mai zusammengerufen wurden. Diese Zusammenkunft trug den Charakter einer dienstlichen Veranstaltung zwecks Aufklärung der Betriebsobmänner über die neuen Befestigungsverfahren der Straßenbedekken. Aus diesem Grunde trug auch die Straßenbauverwaltung die gesamten Kosten. Der Chef der Straßenbauverwaltung, Ministerialrat Dr.-Ing. Speck, wies einleitend auf die ungeheure Zunahme und auf die ganz anders gestaltete Art des Verkehrs hin. Während früher das gemächliche Pferdewagen die Landstraßen belebte, ist es heute das schnelle Personenautomobil und der schwere Lastkraftwagen. An die Landstraßen werden daher erheblich größere Anforderungen gestellt, zumal in einem so dicht bevölkerten Lande wie Sachsen. Es sei Aufgabe des Straßenbautechnikers, Befestigungsweisen zu suchen, die bei möglichst wenig Kosten doch dauerhaft sind. — Oberregierungsrat Kluge schilderte dann diese einzelnen neuen Befestigungsmethoden. Er wies darauf hin, daß die Staatsstraßen im Freistaat Sachsen eine Länge von rund 3500 Kilometern haben und daß etwa 15 Millionen Quadratmeter Oberfläche jährlich zu unterhalten sind. Ein Quadratmeter Mörterschüttung nach dem alten Verfahren (Steine mit erdigen Deckstoffen unter Verwerdung von Wasser festzuwalzen) kostete heute etwa 2,40 Reichsmark. Diese Befestigung aber sei den Anforderungen durch den Lastkraftwagenverkehr keineswegs mehr gewachsen. Das ideale Befestigungsmittel sei allerdings das Kleinsteinplaster. Aber davon kostete heute ein Quadratmeter rund 90 Mark! Ausführlich schilderte sodann Hedner den

Oberflächenanstrich mittels teerartigen Materials und das Tränkungsverfahren mit Kalkasphalt (Kotas genannt). Aber alle diese Methoden wären nur dauerhaft, wenn sie ganz sorgfältig und genau nach Vorschrift ausgeführt würden. Dazu sei erforderlich Hand-in-Handarbeiten des Technikers und des Arbeiters. — Nach diesem theoretischen Vortrag bestiegen sämtliche Teilnehmer die bereitstehenden großen Autobusse der „Kraftverkehrs-Gesellschaft Freistaat Sachsen“, um die eine erhebliche Kilometerzahl vom Tagungsortal entfernt liegende Baustrecke, die, teils schon fertig, teils noch in der Ausführung war, zu besichtigen und sich so unmittelbar durch den Augenschein das Tränkungsverfahren anzusehen. So konnte sich jeder selbst ein Bild machen vom alten und vom neuen Zustand. — Durch die Autobusse zum Tagungsortal zurückgekehrt, wurde nun der gewerkschaftliche Teil der Konferenz erledigt. Kollege Preißler schilderte zunächst, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, um die Zusammenkunft in dieser Art zu ermöglichen. Schon daraus möchten die Kollegen erkennen, wie die Organisation bemüht sei, für alle ihre Mitglieder, ohne Unterschied, die unbedingt nötige Aufklärung und Weiterbildung zu fördern. Die Kollegen Staatsstraßenarbeiter dürften sich keineswegs als fünftes Rad am Wagen der Organisation betrachten. Sache der Betriebsobmänner als der gesetzlichen Vertreter der Arbeiterschaft sei es aber auch, ihrerseits alles zu tun, um die Interessen der Kollegenschaft zu vertreten. Und noch weit mehr als bisher müßten die Obmänner die Organisationsleitung unterstützen. — Die Aussprache war außerordentlich reger. Sie zeigte, wie ungeheuer viel noch an Aufklärung unter den einzelnen Kollegen fehlt. Es wurde darauf hingewiesen, daß es durchaus nicht immer gut sei, jedes Jahr einen anderen Betriebsobmann zu wählen. Die erfolgte einheitliche Regelung der Arbeitszeit für sämtliche Bauämter durch die oberste Stelle fand nicht den Beifall der Betriebsobleute. Es wurde ein Antrag angenommen, wonach es wohl bei der Regelung der Arbeitszeit für die Sommermonate bleiben soll, daß aber die Arbeitszeit für die Wintermonate zweckmäßigerweise in den einzelnen Bauämtern geregelt werde. Weiter wurde Stellung genommen zur bevorstehenden Neuwahl des Gesamtbetriebsrates und den einzelnen mit auf den Weg gegeben, in ihrem Wirkungskreis für Hochhaltung der Organisation zu sorgen. Gegen 6 Uhr nachmittags wurde die harmonisch verlaufene Veranstaltung geschlossen.

• Aus unserer Bewegung •

Nachen. (Entlassung von 50 Tiefbauarbeitern, darunter Kriegsbeschädigte.) Die deutsche Wirtschaftskrise dauert nun schon seit Monaten mit unverminderter Schärfe an. Noch immer sind keine Besserungen festzustellen, wenn auch in einigen Städten die Zahlen der Erwerbslosen etwas gesunken sind, so muß doch im allgemeinen festgestellt werden, daß die Arbeitslosigkeit immer größere Dimensionen annimmt. Immer größer und unenträglich wird die Not und das Elend der werktätigen Massen. Ueber drei Millionen Erwerbslose, Millionen von Kurzarbeitern, Hunderttausende untergehende Kleingewerbetreibende: das ist zurzeit das Fazit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Das Bestreben der Arbeitgeber geht dahin, die Notlage der Arbeiterschaft zu ihren Gunsten auszunutzen. Mit Verlängerung der Arbeitszeit, Abbau der Löhne und der sozialen Einrichtungen will die heutige kapitalistische Gesellschaft die Produktionskosten herunterziehen und damit die Wirtschaft wieder beleben. Dieses Bestreben wird leider auch von den Kommunen unterstützt, ganz besonders von der Stadtverwaltung Nachen. Was die Stadtverwaltung im Jahre 1924 nicht durchsetzen konnte, versucht sie heute im größeren Maßstabe durchzusetzen. 51 städtische Tiefbauarbeiter sollen in Nachen entlassen werden. Die Verwaltung schämt sich nicht, bei der Aufstellung der zu entlassenden Arbeiter aufzuführen, welche 10, 20, ja sogar 31 Jahre bei der Stadt beschäftigt sind. Auf vier Kriegsbeschädigte wird keine Rücksicht genommen, sogar ein Schwerbeschädigter, der bei der Verteidigung des Rathauses gegen die Separatisten schwer beschädigt wurde, steht auf der Ründigungsliste. Während man beim Tiefbauamt alte anständige Arbeiter entlassen will, stellt die Verwaltung in den anderen Betrieben neue Arbeiter ein und befürmert sich nicht um die Arbeiter, welche schon jahrelang bei der Stadt beschäftigt sind. Hierbei ist festzustellen, daß von dem städtischen Beamten D., der durch Zentrumsnaben vom ungelerten Arbeiter zum Straßenmeister befördert wurde, vier Söhne bei der Stadt beschäftigt sind und keiner zur Entlassung steht. Wo bleibt die Durchführung der Verfügung des Oberbürgermeisters über die Entlassung von Söhnen der Beamten? Wo hört man etwas vom Abbau von Bauräten, die teilweise schon seit Jahren spazieren

gehen, die doch dann auch überflüssig werden. Nur bei den Arbeitern muß gespart werden. In der Gartenverwaltung ist ein Nachweis für die städtischen Arbeiter eingeführt, der die Aufgabe hat, überflüssige Arbeiter aus dem einen in den anderen Betrieb, wo Nachfrage nach Arbeitern besteht, zu übermitteln. Wir haben feststellen müssen, daß bei Neueinstellungen die Gartenverwaltung von den Betriebsstellen gar nicht nach überflüssigen Arbeitern gefragt wird. Kein Wunder, wenn die städtischen Beamten ihre Söhne oder sonstige Rahestehende unterbringen wollen, muß es unter Ausschaltung des „Arbeitsnachweises für die städtischen Arbeiter“ gehen, über den allgemeinen „Städtischen Arbeitsnachweis“, wo sie ihre Verbindungen haben. Der Betriebsrat des Tiefbauamts und die Gewerkschaften haben sich mit der Frage der Ründigung befaßt. Betriebsrat und Gewerkschaften werden, wenn die Ründigung erfolgt, Einspruch erheben. Die städtischen Arbeiter sollen aber aus dem Vorgehen der Stadtverwaltung ihre Schlüsse ziehen und sich reiflos ihrer gewerkschaftlichen Organisation anschließen; denn was die Stadtverwaltung heute mit den Tiefbauarbeitern vor hat, kann auch morgen den Elektrizitätsarbeitern passieren. Nur durch festen Zusammenschluß in der gewerkschaftlichen Organisation können die Interessen der städtischen Arbeiter gewahrt werden. Darum muß auch der letzte städtische Arbeiter hinein in den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Dresden. In einer Vierteljahrsoberversammlung am 6. Mai hielt Kollege Förster einen Vortrag über „Neue Strömungen im Arbeitsrecht“ und besprach dabei neben der allgemeinen Entwicklung des Arbeits- und Gewerkschaftsrechts die Bestrebungen der Arbeitgeber nach Verwässerung derjenigen für die Arbeiterschaft bestehenden Rechtsverhältnisse. Die von den Gewerkschaften geleistete Arbeit auf diesen Gebieten und die jetzt vorhandenen Gesetzentwürfe wurden gestreift. Der jetzige rechtliche Stand im Arbeits- und Gewerkschaftsrecht fand besondere Erwähnung. Die Arbeiterschaft muß ihren eigenen Rechtsbeziehungen mehr Interesse als bisher entgegenbringen; erst dann wird man vom Arbeitsrecht als von einem wahren Volksrecht sprechen können. Kollege Heider erläuterte den gedruckt vorliegenden Kassenbericht. Aus ihm ist ersichtlich, daß sich die Filiale in einer guten Aufwärtsentwicklung befindet. Im vergangenen Vierteljahr erhöhte sich die Mitgliederzahl um 412 Personen. Auch das Filialvermögen steigerte sich. Die Geschäftsleitung legte der Versammlung in Anbetracht des wichtigen Kampfes der englischen Bewegung folgende Entschließung vor, die einstimmig angenommen wurde: „Die am 6. Mai 1926 tagende Mitgliederversammlung der Filiale Dresden des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter erkennt die Berechtigung des Kampfes der englischen Bergarbeiter und der mit ihnen im Sympathiekampfe befindlichen englischen Arbeitergruppen an. Sie erklärt ihnen ihre vollste Sympathie und verspricht, alle Maßnahmen gern zu befolgen, die vom ADGB zur Unterstützung dieses Kampfes getroffen werden.“

Magdeburg. In der gutbesuchten Generalversammlung am 26. April 1926 referierte Genosse Pfing über: „Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung und die Arbeiterklasse“. In England waren es die Weber, die den Genossenschaftsgedanken zuerst erfahen und zur Tat schritten. Seit dieser Zeit wuchs in England die Konsumgenossenschaftsbewegung ständig und gewann festen Boden. Deutschland dagegen erkannte diesen großen Gedanken erst viele Jahre später. Wie segensreich diese Einrichtung wirkte, konnte während des Krieges und der Inflationszeit festgestellt werden. Die Konsumgenossenschaften haben die Arbeiter über die schlimmste Zeit hinweggeholfen; es war aber auch durch die Inanspruchnahme und Ausgabe von Waren während der Inflationszeit so weit gekommen, daß die Genossenschaften in Frage standen. Dagegen war festzustellen, daß die kapitalistischen Unternehmen der Profittier halber die Waren zurückhielten und nicht an den Mann brachten. Leider muß hierbei festgestellt werden, daß die Arbeiter wohl ein Recht haben, sich gewerkschaftlich zu organisieren, dagegen für die Konsumgenossenschaften schwerer zu haben sind. Wenn erst einmal die Arbeiterklasse erkannt hat, neben der gewerkschaftlichen und politischen Organisation sich auch hinter die Konsumgenossenschaften zu stellen, dann erst besitzt sie eine Macht, die unüberwindlich ist. — Den Kassenbericht vom 1. Quartal 1926 erstattete Kollege Pfeiffer. Zur Kasse sprach Kollege Bartisch. Ferner kamen zur Sprache die Reichsmanteltarife für die Gemeinde-, Reichs- und Staatsarbeiter. Beschlossen wurde, in diesem Jahre eine Dampferfahrt nach Dessau zu veranstalten.

Neusach. In der Bezirksversammlung der Gemeindearbeiter des unteren badischen Schwarzwaldes und des oberen Ruzigales am 2. Mai referierte Kollege Sätle (Singen) über den Reichsmanteltarif der Gemeindearbeiter. Unter „Wünsche und Anträge“ entwickelte sich eine rege Debatte hauptsächlich über drückende Angelegenheiten. Vertreten waren die Kollegen von Triberg, St. Georgen, Hornberg und Wolfach.

◆ Internationale Rundschau ◆

Der englische Generalfstreik ist vom Generalrat der Gewerkschaften am 12. Mai offiziell abgebrochen worden. Der Vorsitzende der Kohlenkommission, Sir Herbert Samuel, hatte dem Generalrat der Gewerkschaften eine Denkschrift überreicht, die ein Entgegenkommen den Arbeitern gegenüber bedeutet. Sie besagt:

Erstens, die Verhandlungen über die Lage der Kohlenindustrie sollen wieder aufgenommen werden unter erneuter Gewährung der Subvention für eine angemessene Zeit, die für die Verhandlungen nötig ist; zweitens, Verhandlungen würden schwerlich erfolgreich sein, wenn kein Mittel gefunden wird, um Streitigkeiten in der Industrie nicht nur durch Verhandlungen zwischen Grubenbesitzern und Bergleuten allein zu regeln. Es soll daher ein nationales Lohnamt geschaffen werden, das Vertreter beider Parteien mit neutralen Besitzern und einem unabhängigen Vorsitzenden einschließt. Die in dem Bericht der Kohlenkommission enthaltenen, darauf bezüglichen Vorschläge sollen schärfer gefasst und die Machtbefugnisse des Lohnamts erweitert werden. Drittens sollen die Parteien berechtigt sein, alle Punkte vorzubringen, die sie für wesentlich halten, und das Lohnamt soll solche Punkte in Erwägung ziehen. Viertens soll keine Revision der früheren Lohnsätze eintreten, wenn nicht genügend Aussichten bestehen, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reorganisation wirklich angenommen werden. Es soll ferner ein Ausschuss eingesetzt werden, in dem auch Vertreter der Bergleute sitzen, der mit der Regierung bei der Vorbereitung der erforderlichen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zusammenarbeiten soll. Der gleiche Ausschuss oder das nationale Lohnamt soll sich Sicherheit darüber verschaffen, daß die nötigen Schritte nicht vernachlässigt oder ungebührlich verzögert werden. — In der Denkschrift werden ferner eingehende Vorschläge für die Verjorgung derjenigen Arbeiter gemacht, die infolge Schließung unwirtschaftlicher Bergbaubetriebe ihre Stelle verlieren.

Damit ist die Streikbewegung noch nicht vollständig erloschen. Der Kampf der Bergarbeiter geht weiter bis ihre Forderungen bewilligt sind. Ebenso bleiben mehrere andere Gewerkschaften im Ausstand bis zur Beilegung der Differenzen mit den Unternehmern.

◆ Rundschau ◆

Faschismus und Ieno. Der Versuch, der Technischen Nothilfe zum weiteren Ausbau einer besonderen Nothelferpropaganda Geldquellen flüssig zu machen, wurde jüngst im „Vorwärts“, Nr. 202, aufgeleckt. Nunmehr sollen von Förderern dieses Planes auch im weiteren Umfange Gemeindevormittel flüssig gemacht werden. Die deutschen Gemeinden und Gemeindevorstände haben bekanntlich lediglich aus der Zweckmäßigkeitserwägung heraus, eine zentrale Tariffstelle zu haben, den Reichsarbeitsgeberverband Deutscher Gemeinden gebildet. Immer deutlicher jedoch gewinnt dort eine Geschäftsführung Einfluß, die eine Entwicklung weit über diese enge Zweckmäßigkeitserwägung hinaus anstrebt. Um die jüngsten Pläne der Technischen Nothilfe zu fördern, hat der Vorstand des Reichsarbeitsgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverwaltungen ein Rundschreiben herausgebracht, in dem es heißt:

„Für den Zusammenhang der gewordenen, ausgewählten und eingetragenen Nothelfer hat sich die Zeitschrift der Technischen Nothilfe als unentbehrliches Bindeglied erwiesen. Es wird jedoch nicht immer möglich sein, die Nothelfer selbst zum Bezuge der Zeitschrift zu veranlassen. Die an der Erziehungsbereitschaft der Technischen Nothilfe interessierten Kreise sind daher vielfach dazu übergegangen, die Zeitschrift für die Nothelfer selbst zu bestellen oder ihnen den Bezug durch Bereitstellung von Mitteln zu ermöglichen. Wir beehren uns, von vorstehendem Kenntnis zu geben mit dem Anheimstellen, zu erwägen, durch den dortigen Bezirksverband einmal den angeschlossenen Dienststellen, die über die Organisation der Technischen Nothilfe unterrichtet sein müssen, den laufenden Bezug der Zeitschrift „Die Räder“ zu empfehlen und zum anderen bei den Mitglieder-Verwaltungen anzurufen, für die an den Erziehungsbereitschaften für die kommunalen Verwaltungen und Betriebe beteiligten Nothelfer die Zeitschrift zu halten oder Beiträge dafür im Benehmen mit der jeweils zuständigen Technischen-Nothilfe-Dienststelle zur Verfügung zu stellen.“

Dieser Versuch der Geschäftsführung ist das Glied einer Kette. Faschistische Propaganda in der Verbandszeitschrift „Magazin“ hat bereits vorgearbeitet. So führte z. B. die Oktobernummer 1925 in einem Artikel „Nationale und internationale Politik“ aus:

„So berechtigt die Forderung ist, das Vaterland über die Partei zu stellen, so überaus fragwürdig ist es, ob wir das Recht haben, die Idee eines Völkerverbundes als wahrschafte Interessenerrettung aller Nationen, die in ferner Zukunft liegt, über das dringende und notwendige Interesse des eigenen Volkes und Landes zu stellen. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß der Wert einer Gemeinschaft mit ihrer Größe wachse und sich steigere.“

Die Schlussbetrachtung des Themas, das auf Kosten der Gemeinden zu erörtern zweifellos niemals Grund vorlag, lautete:

„Unter Umständen kann der nationale Gedanke in sehr interessanter Weise mit dem internationalen zusammengehen. Dafür ist der Faschismus in Italien das Beispiel, der im Gegensatz zum Kommunismus den nationalen Gedanken in jeder Weise stärken und stützen will. . . . Deswegen hat er sich neuerdings entschlossen, den nationalen Gedanken international zu propagandieren und so in internationaler Weise den nationalen Gedanken gegen die Internationale auszuspielen.“

Was sagen die Mitglieder-Verwaltungen zu diesem und manchem anderen Betätigungsdrange ihrer, für einen durchaus bescheidenen Zweck gegründeten Organisation? Zunächst ist der verantwortliche Vorstand, der es vermocht hat, sich im Laufe einer unkontrollierbaren Entwicklung die Stellung eines Oberhauptes zu verschaffen, bemüht, den Einfluß der Mitglieder-Verbände und Mitgliederstädte, die die hauptsächlichsten Massen der städtischen Arbeiter beschäftigen, im Vorstand immer mehr auszuhalten. Die sozialdemokratischen Fraktionen der Gemeinden und die parteigenösslichen Mitglieder der Magistrate und Senate haben Ursache, den Bestrebungen des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes, Mittel der Gemeindeverwaltungen für diese reaktionären Zwecke zu verwenden, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten.

Eine Herberge für organisierte Arbeiter hat der Ortsausschuss Mainz des ADGB. in Mainz am Trufuswall errichtet. Sie führt den Namen „Wanderer-Helm“ und kann reisenden Kollegen empfohlen werden.

◆ Verbandsteil ◆

Arbeiterakademie Frankfurt a. M.

Am 1. Oktober 1926 beginnt in Frankfurt a. M. ein neuer Lehrgang der Arbeiterakademie. Die Bedingungen für die Teilnehmer sind vom ADGB. aufgestellt, und zwar sollen an Aufwandsentschädigung pro Monat 175 Mark gezahlt werden, dazu Reisekosten und ein Bücherstipendium von 75 Mark. Nach Möglichkeit sollen Ledige daran teilnehmen. Soweit aber Verheiratete in Frage kommen, werden eine Familienunterstützung für die Frau im Monat von 85 Mark, Wohnungsmiete 30 Mark, für das erste Kind 30 Mark, für jedes weitere Kind 20 Mark, bis zum Höchstbetrage von insgesamt 185 Mark gezahlt.

Bewerbungen mit Lebenslauf sowie ein besonderer Aufsatz über die „Aufgaben eines Gewerkschaftsangeestellten“ sind bis zum 15. Juni 1926 an den Verbandsvorstand, zu Händen des Kollegen Dittmer, zu richten.

Ferner ist für die Helmvollshochschule Tinz wieder ein fünfmonatiger Kursus vorgesehen, der am 1. August 1926 beginnt. Bewerbungen, wie zur Arbeiterakademie, müssen bis spätestens 30. Mai 1926 in unseren Händen sein.

An unsere Mitarbeiter!

Schreibt mit Tinte! . . . Schiebt nur Tinte raus aus der Autorenschleife, Niemals aber schlegt mit Me! . . . Dies ist eine Murtzerei. Den Kopierkist laßt nur liegen, Stets nur soll die Feder slegen! Gout die Bichte und die Stinte — Aber (bitte) nur mit Tinte! Schreibt schön deutlich und schön groß! Zwischenräume müßt ihr legen! . . . Dies ist nur der Klarheit wegen, Und es ließt sich dann famos! Laßt auch einen freien Rand! . . . Dieses ist mitunter wichtig. Wenn der Redakteur was richtig Stellen muß mit seiner Hand. Schreibt mit Tinte, nie mit Blei! Laßt auch einen Rand stets frei! Und beschreibet zu keinen Selten (Nie, nie, niemals!) beide Seiten! Wie du heißest, das notiere Sauber stets auf dem Papiere! Auch, wo du zu früher Raft Deine Kellerwohnung haßt. Dreimal noch dem Anonymus! Er kommt niemals zur Verbesse rung! Und für seine Kraftverschwöndung Wird Papierkorb der Intimus. Und, sollt ihr uns wohlgefallen, Denn als höhere Gemalt Trocht uns stets der Staatsanwalt! Ueberleget die guten Lehren Mal in Züchten und in Ehren! Dann betragen wir uns schon! . . . Die Redaktion.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeindevorstandsarbeiter v. Mainz, Verantwoortl. Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin S.D. 33, Cleffische Str. 42.

Eingegangene Schriften und Bücher

Politische oder soziale Demokratie. Ein Beitrag zur sozialistischen Erziehung von Max Adler. C. Loubische Verlagshandlung G. m. b. H., Berlin W. 30. Preis 2,50 RM., Seiten 350 Bl.

In der Schillerzeit „Neue Menschen“ herausgegeben von Dr. Max Adler, Professor an der Universität Wien, erscheint als neuer Beitrag (ebenfalls die Übersetzung) die „Politische oder soziale Demokratie“. In der Zeit sind auch nach anderen Wahrnehmungen die Begriffe über Demokratie selten so vernünftig gewesen in Deutschland als in den letzten Jahren. Ein Vergleich von der politischen-formalen Demokratie, auf der bürgerlichen Rechtsgleichheit basierend, mit der sozialen Demokratie, die erst in einer kollektivistischen Gesellschaftsordnung ohne Klassenschichtung möglich ist, ist in diesem Buche scharf herausgearbeitet. Wir glauben den Inhalt des Buches in gewissem Sinne aus einem Teil des „Demokraties“ herausgelenken zu können und geben deswegen nachstehend die Haupt- und Kern Darlegungen des Verfassers im Wortlaut hierüber wieder:

Die politische Demokratie ist für das Proletariat eine unentbehrliche Waffe, ein gewaltiges Mittel, seinen Einfluss im Staate zu vergrößern und seine Klassenanerkennung zu verfeinern. Und insbesondere ist die demokratische Republik ein terner erkämpfter Rechtsboden, den das Proletariat nie wieder sich rauben lassen wird. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei hat nicht umsonst jahrelang einen zähen, unerschütterlichen und opferreichen Kampf für die Erringung der politischen Demokratie und der republikanischen Staatsform geführt. Sie hat immer gewagt, und weiß es heute noch um so besser, daß sie in der immer vollkommeneren Demokratie auch immer bessere Möglichkeiten für ihren Kampf um die soziale Demokratie schafft. Und heute liegen die Dinge bereits so, daß die bürgerliche Demokratie nirgends in besserer Gut ist als bei der Sozialdemokratie, und daß die Republik keinen ehrlicheren Freund und Schützer hat als das revolutionäre Proletariat. Die demokratische Republik ist heute überall von sie umwandelnden reaktionären Bestrebungen bedroht; und nicht an der lauen Sympathie des „freiheitlichen Bürgertums“ werden die besseren Pläne der Reaktion scheitern, sondern an der Entschlossenheit des Proletariats, die republikanische Staatsform mit seinem Blute zu verteidigen. — Allein gerade weil die Demokratie heute so stark bedroht ist, weil der Sozialismus überall in den verschiedensten Formen teils herrscht, teils nach der Herrschaft strebt, und weil es daher gar nicht so unumkehrbar ist, daß das Proletariat für die Republik mit ganzer Kraft eintreten müssen, könnte es scheitern, als ob die Aufgabe der Demokratie schlicht wäre. Es könnte scheitern, als ob die Aufgabe der Gegenwart und der Unvollkommenheit ihrer bloß politischen Form die Energie ihrer Verteidigung schwächen müßte. Wie soll man verlangen, könnte man fragen, daß das Proletariat sein Blut für eine Sache opfert, die ihm verhasst, ja wertlos gemacht wird? Glaubt man wirklich, daß das Proletariat sich für die Demokratie bis zum todbringenden Kampfe wird begeistern können, wenn man ihm darlegt, daß die proletarische Demokratie und die demokratische Republik nur widersprüchliche Staatsformen sind, die dem sozialistischen Ideal fernstehen? — Dieser Einwand klingt sehr bestechend, erweist sich aber bei näherem Zusehen als sehr mißverständlich. Das Proletariat hat in der Geschichte schon wiederholt für die Erlösung oder Verteidigung der Demokratie sein Blut vergossen; aber nicht es sich verhasst, ja wertlos gemacht war, das war in allen diesen Fällen nicht die formale Demokratie, sondern die Idee einer neuen, freieren und gerechteren Gesellschaftsordnung, als deren Symbol ihm noch das Wort Demokratie galt. Unter Demokratie verstand es eben nicht die bloß formale Idee der Rechtsgleichheit, sondern die Idee der Herrschaft des Volkes, der Arbeitenden über die Besitzenden, der Beschäftigten über die Besitzenden, zum Zwecke der Ermöglichung eines glücklicheren Lebens. Es ist auch gar nicht einzusehen, wie denn sonst viel Begeisterung dafür möglich wäre, daß man auch einen Stimmzettel abgeben dürfe, und daß der Staat statt von einem Monarchen von einem Ausschuh der besthenden Klassen regiert werde. Nur weil die Demokratie, die das Volk meinte, immer etwas anderes war als die, welche im Klassenstaat schließlich immer verwirklicht wurde, hat das Volk, das heißt die Masse der werktätigen Schichten, sich für die Demokratie begeistert und geopfert. Es war also im Grunde immer das, was wir in diesem Buche als den eigentlichen Sinn der Demokratie darlegen, die Idee der sozialen Demokratie, der solidarischen Gesellschaft, was die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht und nach der Republik als den „Vollstaat“ mit dem Geiste des politischen Idealismus durchführte. So war es schon in der ersten Arbeiterbewegung für das allgemeine Wahlrecht, im Charitismus, der dadurch zur ersten sozialistischen Massenbewegung wurde, und so auch wieder in der Agitation Lassalles, bei dem die Idee des allgemeinen Wahlrechts zugleich den Aufschwung zur Umgestaltung des Staates durch die „Idee des Arbeiterlandes“ bedeutete. — So, wie es dieser soziale Idealismus war, der in der Erlösung der politischen Demokratie die Massen bewegte, so muß es auch in der Verteidigung der errungenen demokratischen Freiheiten bleiben; und nur aus ihm wird sich die moralische Energie ergeben, welche diese Verteidigung verlangt.

Wir möchten diesem Blatt nur noch hinzufügen, daß die Übersetzung scharfe Vorhaltung wie sie in den einzelnen Kapiteln des Buches selbst erfolgt, nicht nur interessant, sondern auch sehr beachtenswert ist. Das ist insbesondere das Kapitel „Diktatur und Demokratie“, das gegenwärtig zwischen den beiden Arbeiterparteien (Sozialisten und Kommunisten) ein ziemlich empfindliches Mißverständnis heraufzubeschwören ist. Das Buch kann jedenfalls allen Lesern dringend empfohlen werden und ist besonders für unsere Bibliothekbesitzer geeignet.

Rein Jägerbuch. Von Robert Dufeld-Jelber. Gebunden 3,50 RM., in Goldleinen gebunden 4,50 RM. Dieck u. Co., Stuttgart, Pfälzerstr. 8. — Wer morgens und abends zur und von der Arbeit tabell, vor das Rad in seinen freien Stunden denigt, um allein oder mit seinem Beinen hinaus in die Natur zu wandern, dem dürfte das Büchlein willkommen

sein. Es enthält alles, was dem an, was jeder Junge und jedes Mädchen wissen muß, wenn sie die ersten „Schwergänge“ auf dem Rade machen, bis zum Madrennen und Ausfahren. Und dazwischen sind so reizende Betrachtungen und Schilderungen, die Louis Schöndler, der bekannte Sportmaler, mit frischen, frohlichen Zeichnungen illustriert hat, eingestreut, daß auch jedem Nichtradfahrer das Büchlein lieb werden muß. Ja, und gerade an sie auch wendet sich der Verfasser, denn er will allen zeigen, daß das Radfahren noch lange nicht, wie manche Ueberlässige meinen, am Aussterben ist, sondern daß es sich trotz allem seiner hohen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Vorteile wegen erhalten wird. Das Werk wird jedem wirkliche Freude bereiten.

Die Wirtschaftskunde mit Inbegriffen der „Frankfurter Zeitung“. Unter Mitwirkung von Ernst Kohn. Heft 1, Jahrgang 1928. Einzelheft 3 RM., Jahresabonnement 6,00 RM. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag. — Das erste Heft des Jahrganges 1928 der „Wirtschaftskunde“ enthält eine Fülle von interessantem Material zur Beurteilung der deutschen Wirtschaftslage. Im Mittelpunkt steht die Beobachtung der Konjunktur, d. h. in der augenblicklichen Lage die Analyse der Krise. Mit reichem statistischen Material, das in anschaulicher, vor allem auch den Bedürfnissen der Praktiker dienender Form zur Darstellung gebracht wird, werden die Entwicklungen der Preise, der Produktion, des Außenhandels sowie die Vorgänge am Arbeitsmarkt, an der Börse, am Kapitalmarkt u. a. m. untersucht. Eine wertvolle Sonderarbeit in diesem Heft veranschaulicht die statistische Methode der Aufschaltung der Saison-schwankungen bei der Konjunkturbeobachtung. Internationale Übersichten behandeln insbesondere die Entwicklung der Wirtschaft in den Vereinigten Staaten, England, Frankreich und Österreich. Als Fortsetzung der „Wirtschaftskunde“ veröffentlicht werden, enthält dieses Heft eine wertvolle Arbeit aus dem Gebiete der Textilindustrie, nämlich die graphische Darstellung und textliche Erläuterung der Blumenstrickerei. Endlich sei erwähnt, daß die Ergebnisse des vorjährigen Preisauswählens über „Arbeitszeit und Arbeitsleistung“ ausgedehnter in diesem Heft zur Veröffentlichung gelangen. Sie enthalten Material aus dem Gebiete der Textilindustrie, der Kohlenindustrie, des Ziegelgewerbes und der Metallindustrie. Eine Spezialarbeit dient der Untersuchung methodologischer Fragen der Arbeitsintensität in industriellen Unternehmungen.

Staatsbürgerkunde. Von Studientrat Karl Flügge. Lieferung 1. Verlag von Dunnek und Raschfeld, Potsdam, Am Reinkäbber Tor. — Das Heft ist eine Einführung in die Reichsverfassung. Es behandelt: Entstehung und Aufbau der Verfassung, Reich und Länder, Reichstag, Reichspräsident, Reichsregierung, Reichsrat, Reichsleggebung, Reichsverwaltung, Reichsjustiz, Einzelperson und Gemeinschaftsleben.

Salamander Fufzarzt

für empfindliche Füße
Der Schuh für Eisenbahner
Gepäckträger und Arbeiter



Salamander

OPPEL FAHRADER

HNE PANNE WIG L AUFEND

MONATLICHE TEILZAHLUNG! Elegante Herrenkleidung



fertigt und nach Maß zu soliden Preisen.
Garantie für guten Sitz und gute Verarbeitung.
Lodenmäntel, Gummimäntel in großer Auswahl.
Spezial-Abteilung: Anfertigung eleganter
Damenmoden nach Maß. (F)
Julius Fabian Maß-
schneiderei
Gr. Frankfurter Str. 37, nur 2. Etage

Mitglieder 5% Rabatt

Verblüffend billig ist die Teilnahme an Rundfunk

Für 10.— Mark monatliche Miete
Eine komplett angelegte Radiostation inkl. Sahahörer
einschl. Antenne u. kostenl. Ueberwachung. — Nach 6 Monaten Ihr Eigentum.

Sprechmaschinen edel Elche inkl. Platten und Nadeln
zu ganz besonders vorteilhaften bequemen Bedingungen.

12 Schallplatten in elegantem Album.
Erste Markenplatten nach Wahl. Ladenpreis 3.75 p. Platte
6 Monatsraten à Mark 8.00 (F)

Unverbindliche Vorführung: W. Uhländstr. 27 (Laden). S 42, Ritterstr. 11 (Hof).
Geöffnet täglich von 8-7. — Verlangen Sie kostenlosen Vertreterbesuch.
Deutsche Funktelefon - Vermietungs - Gesellschaft m. b. H.,
Berlin S 42, Ritterstr. 11. — Moritzplatz 2989, 2990, 2991, 2992, 2993.

STOFFE für Herren- und Damen- Bekleidung

beste Fabrikate, große Auswahl, Verkauf meterweise.

KOCH & SEELAND G. m. b. H. (F)

Gegründet 1893 Gertraudenstraße 20-21 Gegründet 1893

Soeben erschienen:

Die Ausbildung in der Kranken-, Irren- und Säuglingspflege und im Massageberuf

Eine Zusammenstellung der staatlichen
Vorschriften

Bearbeitet von
Marie Friedrich-Schulz, Berlin

Preis 2,50 Mk.
für Verbandsmitglieder 1,80 Mk.

Abteilung Bücher und Schriften
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
(F) Berlin SO 33, Schleisische Straße 42

Bei uns Schuhe kaufen heißt Geld sparen.

Wie immer erhalten Sie bei uns
Qualitätsware zu außerordent-
lich billigen Preisen.

Größte Auswahl in Damen-,
Herren- und Kinder-Artikeln.

F. Potolowski Nachf. (F)
Gr. Frankfurter Str. 141 (Ecke Fruchtstr.)

„Wie die Saat,



so die Ernte“

Mein reich ausgestattetes, mit vielen Abbildungen
versehene Hauptpreisbuch über alle Sorten (F)

Bömen- u. Gemüsesamen, Gartengeräte, Düngemittel, Pflanzen, Sträucher, Gartenbücher
usw. ist erschienen u. wird auf Anforderung kostenfrei zugesandt. Alles was der
Kleingärtner und Gartenbesitzer zur Schmückung und Ausnutzung seines
Gartens braucht, findet er in diesem angeboten. Der Wert der Firma
bürgt für nur auserlesene Ware.

Gemüse- und Blumen-Samensendungen über 10.— Mark postfrei!
J. C. Schmidt „Blumenschmidt“, Erfurt A 79 Gegründet
1879

Achten Sie stets auf meine genaue Anschrift: „J. C. Schmidt Blumen-
schmidt, Erfurt“, wenn Sie von meiner weltbekannten Firma beliefert
sein wollen. Meine Inserate tragen in jedem Falle obiges Warenzeichen,
schützen Sie sich vor Verwechslungen.

Nur einmal

bieten wir an:

Wilhelm Bölsche: Entwicklungsgeschichte der Natur

2 große Bände mit zahlreichen Tafeln in Schwarz-
und Farbendruck und mit etwa 1000 Abbildungen
im Text, 1646 Seiten stark. In Ganzleinenband
statt 20 Mk. nur 12 Mk. In Halbleder-Luxus-
band statt 30 Mk. nur 15 Mk.

Sofort bestellen, da nur wenige Exemplare vorhanden.

Abteilung Bücher und Schriften
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
Berlin SO 33, Schleisische Straße 42 (F)